

An hourglass-shaped graphic with a globe of the Earth inside. The top bulb is dark grey, and the bottom bulb is light blue. The central neck is grey. The globe is rendered in shades of blue and grey.

WikiLeaks Document Release

http://wikileaks.org/wiki/Toll_Collect_AGES_International_Kooperationsvertrag,_20_Sep_2009
November 26, 2009

DaimlerChrysler Services AG, Deutsche Telekom AG,
Cofiroute SA, AGES International GmbH

Toll Collect Kooperationsvertrag

DaimlerChrysler Services AG, Deutsche Telekom AG, Cofiroute SA, AGES International GmbH

September 20, 2002

Zusammenfassung. Das Dokument stellt den Kooperationsvertrag zwischen der "Bewerbergemeinschaft fuer ein duales Strassengebuehreneerhebungssystem TOLL COLLECT" und "AGES International GmbH" dar. Der 47-seitige Vertrag regelt "die Kooperation bei Entwicklung, Aufbau, Integration und Betrieb" des Mautsystems.

Abstract. The document presents the cooperations contract between the "bidding parties for a dual use toll billing system TOLL COLLECT" and "AGES International GmbH". The 47-paged contract regulates "cooperation for development, deployment, integration and operation" of the system.

WikiLeaks

Stand 20. September 2002

Kopie

Kooperationsvertrag (Rahmenvertrag)

zwischen

der Bewerbergemeinschaft für ein duales Straßengebührenerhebungssystem
TOLL COLLECT
bestehend aus

DaimlerChrysler Services AG
Bereich Mobility Services
Eichhornstraße 3
D-10875 Berlin
DEUTSCHLAND

und

Deutsche Telekom AG
Postfach 20 00
D-53105 Bonn
DEUTSCHLAND

und

Cofiroute SA
6 à 10, rue Troyon
F-92316 Sèvres Cedex
FRANKREICH

vertreten durch DaimlerChrysler Services AG
-nachfolgend „BeGe“ genannt-

und

AGES International GmbH
Düsseldorf
DEUTSCHLAND

-nachfolgend „AGES“ genannt-

über

die Kooperation bei Entwicklung, Aufbau, Integration und Betrieb eines dualen Systems zur
Erhebung streckenbezogener Straßengebühren.



Inhaltsverzeichnis

Anlagen:

Anlage 1 – Auszüge aus dem Betreibervertrag zwischen BeGe und BMVBW in der
letztgültigen Fassung (wird nachgeliefert)

Anlage 2

Anlage 3 – Übersicht der geplanten Einzelverträge

Anlage 4 – Übersicht Länder

Anlage 5 – Servicestellen-Vertrag



Präambel

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen („BMVBW“) beabsichtigt, die 1995 eingeführte zeitbezogene Autobahng Gebühr für schwere Nutzfahrzeuge durch eine streckenbezogene Gebühr zu ersetzen. Wie beim derzeitigen Vignetten-System wird das BMVBW einen privaten Betreiber mit der Gebührenerhebung beauftragen und hat aus diesem Grunde die Planung, Finanzierung, Errichtung und den Betrieb für ein solches System öffentlich ausgeschrieben.

DaimlerChrysler Services AG hat mit der Deutschen Telekom AG und Cofiroute SA eine Bergergemeinschaft gegründet („BeGe“). Ziel von BeGe ist es, durch die konsequente Nutzung der unterschiedlichen und sich ergänzenden Unternehmenspotenziale, ein „schlankes“ und allgemein für alle Straßen und Fahrzeuge innerhalb Europas anwendbares Betreibermodell zu entwickeln und gegenüber dem BMVBW zu präsentieren. Je nach Zuschlag des BMVBW plant die Gemeinschaft dieses Betreibermodell zu verwirklichen, zu betreiben (Wirkbetrieb) und zu vermarkten.

AGES ist externer Dienstleister für Kundenakquisition, Datenverwaltung, Abrechnungsverkehr und kann auf ein Zahlstellennetz zur Abwicklung der manuellen Mauterhebung zurückgreifen. Die Gesellschafter der AGES sind die führenden Herausgeber von Tank- und Servicekarten in Deutschland und Europa und sichern der AGES zu, diese in diesem Rahmen zur Verfügung zu stellen. AGES wird für die BeGe bei Aufbau und Betrieb des Gebührenerhebungssystems mitwirken durch:

1. Bereitstellung und Integration der AGES Abrechnungsplattform unter Einbeziehung der Zahlungs- wie auch Abrechnungssysteme der AGES Gesellschafter und weiterer Partner zur Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs im Rahmen des dualen Mauterhebungssystems,
2. Erbringung weiterer Finanzdienstleistungen gegenüber den Mautpflichtigen in Zusammenhang mit dem eigenen Zahlungs- und Abrechnungssystem,
3. Unterstützung des Vertriebes von ETC-Endgeräten des automatischen ETC-Systems über den Kontakt insbesondere zu Kunden der AGES Gesellschafter und zu Kunden weiterer Vertragspartner,
4. Unterstützung des manuellen Zuganges zum Mautsystems (manuelles ETC-System) durch Einbeziehung der Tankstellenorganisationen von Gesellschaftern und Vertragspartner, sowie
5. Erbringung weiterer Leistungen

mitwirken. BeGe wird die Erfahrungen von AGES nutzen.

BeGe hat das Unternehmen T-Systems GEI – Gesellschaft für Elektronische Informationsverarbeitung mbH, Pascalstr. 14, 52076 Aachen (nachfolgend „GEI“ genannt) mit der Systementwicklung und –integration sowie Projektmanagement für das ETC-Projekt beauftragt. BeGe hat das Unternehmen T-Systems International GmbH, Hahnstr. 43 a) –d), 60528 Frankfurt a.M. (nachfolgend „TSI“ genannt) als RZ-Betreiber mit dem Betrieb des Rechenzentrums für das ETC-Projekt beauftragt. AGES ist bereit, mit GEI und TSI zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund werden BeGe und AGES kooperieren und ihre Kooperation wie folgt gestalten:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Arbeitstage

Arbeitstage sind – bis auf die bundeseinheitlichen Feiertage – alle Werktage von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

1.2 Account Manager

Die Bedeutung des Account Manager ergibt sich aus Teil I Ziff. 4.1.

1.3 ETC-Endgerät

Endgerät ist die zur Ausrüstung von Fahrzeugen zum Zweck der automatischen Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Straßen erforderliche technische Einrichtung oder auch Einrichtungen (Einzelkomponenten – wie etwa Fahrzeuggerät, Antenne, Kabelsatz und/oder Einbauschacht), die auch Teil eines anderen Gerätes (z.B. Radio oder Navigationseinrichtung) sein kann bzw. können (auch Fahrzeuggerät oder „On-Board Unit“ bzw. „OBU“ genannt).

1.4 ETC-System

ETC-System ist ein elektronisches System zur Erhebung streckenbezogener Straßengebühren für Kraftfahrzeuge. Das ETC-System ist ein duales System, welches sich in einen Einbuchungsteil (manueller Zugang der Mautpflichtigen zum ETC-System über Zahlstellen und Internet) und einen automatischen Teil (automatischer Zugang der Mautpflichtigen zum ETC-System über ETC-Endgeräte) aufteilt.

1.5 ETC-Projekt

ETC-Projekt ist das Projekt der Bewerbergemeinschaft im Rahmen der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungsankündigung des BMVBW zur Entwicklung, zum Aufbau und Betrieb eines ETC-Systems.

1.6 BMVBW

BMVBW bezeichnet den Auftraggeber des ETC-Systems. Zur Zeit bedeutet BMVBW die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) oder durch einen anderen Vertreter im Rahmen des ETC-Projekts. Im Laufe der Entwicklung des ETC-Projekts kann auch eine andere öffentlich- oder privatrechtliche Einrichtung die Aufgaben des BMVBW übernehmen.

- 1.7 Wirkbetrieb
Der Wirkbetrieb ist die operative Betriebsphase des ETC-Systems nach Abschluß der Testphasen und Endabnahme des BMVBW im Anschluß an die Betriebsaufnahme.
- 1.8 Steuerungsausschuß
Die Bedeutung des Steuerungsausschusses ergibt sich aus Teil I Ziff. 4.4.
- 1.9 Review Board
Die Bedeutung des Review Board ergibt sich aus Teil I Ziff. 4.5.
- 1.10 Projektleitung ETC
Die Projektleitung ETC ist die Organisationseinheit der BeGe, die das ETC-Projekt der BeGe leitet. Zur Zeit benennt BeGe die Herren Alain Estiot [Vice President bei Cofiroute S.A.], Herr Wolfgang Lieser [Leiter Leistungsmanagement bei Deutsche Telekom AG] und Dr. Rainer Scholz [Leiter ETC bei Daimler-Chrysler Services AG] als Mitglieder der Projektleitung ETC. Herr Dr. Scholz ist der Sprecher der Projektleitung ETC. Änderungen in der Zusammensetzung der Projektleitung ETC werden von BeGe unverzüglich mitgeteilt. BeGe kann durch Mitteilung an AGES die Projektleitung ETC durch die Geschäftsführung der Betreiber-gesellschaft ersetzen.
- 1.11 Leiter Benutzerservice / Leiter FiCo
Die Bedeutung des Leiters Benutzerservice / Leiter FiCo (FiCo = Finance & Controlling) ergibt sich aus Teil I Ziff. 4.1.
- 1.12 GEI
GEI ist die Abkürzung für T-Systems GEI – Gesellschaft für Elektronische Informationsverarbeitung mbH, Pascalstr. 14, D-52076 Aachen.
- 1.13 TSI
TSI ist die Abkürzung für T-Systems International GmbH, Hahnstr. 43 a) –d), 60528 Frankfurt a.M..
- 1.14 Einzelvertrag
Die Definition des Begriffs „Einzelvertrag“ ergibt sich aus Teil I Ziff. 3.1.ff
- 1.17 Detailspezifikation
Die Detailspezifikation beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der Funktionen (Pflichtenheft).
- 1.18 Abnahme- und Testspezifikation (ATS)
Die Abnahme- und Testspezifikation beinhaltet eine detaillierte Beschreibung des geplanten Testablaufs und der vorgesehenen Testfälle mit Angabe von Zweck, Eingaben und Systemreaktionen für die Durchführung der Abnahme.
- 1.19 Einzelprüfung
Die Einzelprüfung ist die von BeGe durchgeführte Prüfung, ob einzelne Gewerke der unterschiedlichen Zulieferer für sich der entsprechenden Spezifikation entsprechen.

http://wikileaks.org/wiki/TollCollect

1.22 Gesamtabnahme

Die Gesamtabnahme ist die von BeGe durchgeführte Prüfung, ob die in das ETC-System integrierten einzelnen Gewerke der unterschiedlichen Zulieferer den entsprechenden Spezifikationen sowie in Zusammenwirken im ETC-System den Systemspezifikationen entsprechen.

1.23 Betreibervertrag

Vertrag der BeGe mit dem BMVBW, auf dessen Grundlage das ETC-System betrieben wird.

1.24 Distributionssystem

Unter Distributionssystem wird das logistische System am Waren- und Informationsflüssen verstanden, welches die Versorgung der Endkunden mit ETC-Endgeräten und entsprechenden Ersatzteilen sicherstellt.

1.25 Endkunde

Ist der Gewerbetreibende in dessen mautpflichtiges Kraftfahrzeug das ETC-Endgerät eingebaut wird.

1.26 Fahrzeugkarte

Die Fahrzeugkarte ist als Bestandteil des ETC-Endgerätes ein Hilfsmittel zur Ermöglichung der Identifikation eines ETC-Endgerätes im ETC-System.

1.27 Logistikdienstleister

Logistikdienstleister ist das Unternehmen, das im Auftrag und für die TC die benötigten logistischen Leistungen zwischen den Lieferanten der Einzelkomponenten des ETC-Endgerätes und den Serviceorganisationen erbringt.

1.28 Logistikzentrum

Logistikzentrum ist die vom Logistikdienstleister betriebene Einrichtung, in welcher die von der TC benötigten Lager- und Kommissioniertätigkeiten erbracht werden.

1.29 Nutzer

Nutzer ist die Person, die während der mautpflichtigen Benutzung von Bundesautobahnen Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeuges ist oder über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt oder das Motorfahrzeug führt.

1.30 Servicepersonal

Servicepersonal sind Mitarbeiter der Servicestelle, die über eine Zertifizierung nach § 57 b StVZO verfügen und Serviceleistungen gegenüber der TC erbringen.

1.31 Servicestelle

Eine Servicestelle ist die Beschreibung einer Einrichtung, die in der Lage ist, eigenständig den Einbau, die Wartung, den Ausbau bzw. Ersatz von ETC-Endgeräten sowie andere Massnahmen an ETC-Endgeräten vorzunehmen.

- 1.32 Service-PC
Unter Service-PC wird das EDV-System verstanden, welches der Servicestelle durch TC gestellt wird. Dieses System unterstützt die Servicestelle bei der allen Arbeiten am ETC-Endgerät.
- 1.33 Service-Trainer
Als Service-Trainer werden Personen verstanden, die durch TC dazu berechtigt sind, Personal der Servicestellen in der Ausübung aller für sie relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Mautsystem zu schulen.
- 1.34 Indoor-Terminal
Das Indoor-Terminal ist die technische Einrichtung in den Räumen einer Zahlstelle („indoor“), an der der Nutzer vor Beginn der Fahrt eine Benutzungsberechtigung erwerben, bzw. bei Barzahlung vorbereiten kann (Barzahlungsabwicklung über Kassensystem). Weiterhin werden am Indoor-Terminal Stornierungen oder Teilstornierungen vorgenommen, bzw. bei Barzahlung vorbereitet.
- 1.35 Kassensystem
Vorhandenes System des Zahlstellenbetreibers zur generellen Zahlungsabwicklung. Über das Kassensystem werden Bargeldzahlungen des ETC-Systems abgewickelt. Das Kassensystem wird durch das Kassenterminal ergänzt.
- 1.36 Kassenterminal
Das Kassenterminal ergänzt das Indoor-Terminal zum Zweck der Barzahlungsabwicklung.
- 1.37 Outdoor-Terminal
An einem Outdoor-Terminal können Nutzer außerhalb der Räumlichkeiten einer Zahlstelle („outdoor“) vor Beginn der Fahrt eine Benutzungsberechtigung erwerben.
- 1.38 Zahlstelle
Eine Zahlstelle ist eine Einrichtung, die mit einem Indoor-Terminal oder einem Outdoor-Terminal ergänzt um einen Kassenterminal nebst Kassensystem des Zahlstellenbetreibers, Verkaufsräume und Personal in der Lage ist, eine manuelle Erhebung der Maut gegenüber dem Nutzer zu ermöglichen.
- 1.39 AGES Zahlungs- und Abrechnungssystem
Das AGES-Zahlungs- und Abrechnungssystem erlaubt ein zentrales Clearing und Abrechnen aller anfallenden Mautgebühren in Verbindung mit den geforderten Zahlungsmitteln und Zahlungssystemen.
- 1.40 AGES Abrechnungsplattform
Die AGES Abrechnungsplattform sind die vollständigen Einrichtungen, die bei AGES zur Bewältigung des AGES-Zahlungs- und Abrechnungssystems verwendet werden (auch "AGES-Plattform" genannt).
- 1.41 AGES Partner
Die AGES Partner sind die Auftragnehmer von AGES, welche AGES zur Erfüllung dieses Vertrages benötigt (insbesondere die Gesellschafter der AGES).

2 Gegenstand und Geltungsbereich

2.1 AGES übernimmt es,

2.1.1 Abrechnungs- und Zahlungsverkehr für das gesamte duale ETC-System durch Bereitstellung, Integration und Betrieb der AGES-Abrechnungsplattform unter Einbeziehung der Abrechnungs- und Zahlungssysteme der AGES und der AGES Partner vollständig abzuwickeln. Die Partner der AGES sind berechtigt, in diesem Zusammenhang weitere Finanzdienstleistungen gegenüber den Mautpflichtigen zu erbringen (im Einzelnen siehe Teil V),

2.1.2 den automatischen Zugang zum Mautsystem durch ETC-Endgeräte (automatisches ETC-System) über den Kontakt zu insbesondere eigenen Kunden der AGES Partner zu vertreiben und den Vertrieb durch die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Zahlungs- wie auch Abrechnungssystems der AGES zu unterstützen (im Einzelnen siehe Teil VI),

2.1.3 den Zutritt zum manuellen Mautsystem (manuelles ETC-System) durch Einbeziehung der Organisation der Tankstellen und anderer geeigneter Lokationen der AGES Partner als Zahlstellen des ETC-Systems zu gewährleisten (im Einzelnen siehe Teil VII), sowie auch

2.1.4 weitere Leistungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Leistungen (im Einzelnen siehe Teil II, III und IV) wie auch andere Leistungen (im Einzelnen siehe Teil VIII) zu erbringen.

2.2 Für den Betrieb des AGES Zahlungs- und Abrechnungssystem wie auch der AGES Plattform (Teil I, Ziff. 2.1.1) einschließlich der betriebenen Software (insbesondere Systemsoftware, Datenbanken und Betriebssysteme) erbringt AGES als Generalunternehmer jederzeit vollumfänglich auch in Bezug auf Leistungen Dritter (insbesondere der AGES Partner) eine in jeder Hinsicht funktionsgemäße Daten- und Zahlungsverarbeitung. AGES wird seine Leistungen unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsvereinbarung verfügbaren neuesten Standes der Technik, der Sicherheitsvorschriften sowie unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit BeGe, GEI und TSI erbringen.

Für den Zutritt zum manuellen Mautsystem (Teil I, Ziff. 2.1.3) - mit Ausnahme des von BeGe vorgegebenen Teils des manuellen ETC-Systems - übernimmt AGES ebenfalls die Generalunternehmerverantwortung.

2.3 Für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet sich AGES, BeGe im Hinblick auf Integration und Betrieb eines komplexen Zahlungsverkehrs wie auch des manuellen Zugangs zum ETC-System, welcher für den ordnungsgemäßen Betrieb eines ETC-Systems erforderlich ist, bei der Installation und Gesamtintegration aller (auch von BeGe, GEI, TSI und Dritten) gelieferten unterschiedlichen Systeme

und Systemteile zu einem einheitlichen ETC-System umfassend zu beraten. Zu dieser kontinuierlichen Beratungsleistung gehören insbesondere stete und rechtzeitige Informationen über mögliche Unvereinbarkeiten von oder Lücken zwischen Systemen oder Systemteilen. Hierbei ist unter anderem auf den zeitlichen Ablauf der Leistungserbringung, der Integrationsfähigkeit der Einzelleistung in das Gesamtsystem (einschließlich des Betriebs des Zahlungsverkehrs wie auch des manuellen Zugangs), sowie die Qualität der vereinbarten und dann gelieferten Leistung (Entwicklung, Erstellung, Installation, Integration, Abnahme und Dokumentation) zu achten. AGES wird BeGe bei Vertragsverhandlungen zu Leistungsvereinbarungen mit weiteren Zulieferern unterstützen und rechtzeitig schriftlich auf die Vereinbarkeit des Verhandlungsstandes mit dem Betrieb des Zahlungsverkehrs wie auch des manuellen Zugangs zum Mautsystem hinweisen. AGES wird ferner BeGe bei allen Abnahmen von Leistungen weiterer Zulieferer im Zusammenhang mit Leistungen von AGES unterstützen und alle abnahmehinderliche Bedenken während der Abnahme gegenüber BeGe anzeigen; spätere Bedenken kann AGES nicht mehr geltend machen, soweit diese bereits bei Abnahme erkennbar waren. Die Parteien werden sich gegenseitig über alle projektrelevanten Angelegenheiten rechtzeitig informieren.

- 2.4 Die Integration der AGES Abrechnungsplattform in das ETC-System erfolgt in der Verantwortung von AGES. Für die Integration gelten die Bestimmungen in Teil III Ziffer 22 und 23 entsprechend. AGES und BeGe definieren gemeinsam die notwendigen Schnittstellen und Integrationspunkte sowie die Aufteilung der damit verbundenen Verantwortung und der daraus resultierenden Kosten.
- 2.5 AGES wird alle AGES internen Vorgänge, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, unverzüglich insbesondere durch Betriebshandbücher dokumentieren und diese Betriebshandbücher sofort in elektronischer und unverzüglich in Schriftform an BeGe übergeben. Durch die Dokumentation soll es BeGe insbesondere jederzeit möglich sein,
- sich über alle Vorgänge zeitnah und vollständig zu informieren,
 - die Leistungserbringung wie auch die Kooperation mit TSI zeitnah und vollständig zu kontrollieren und
 - Dritte mit der Rechenzentrumsteuerung des ETC-Systems zu betrauen.

Unabhängig von Betriebshandbüchern hat BeGe gegenüber AGES in Bezug auf die Leistungserbringung nach diesem Rahmenvertrag ein vollständiges Informations- und Kontrollrecht, sofern nicht im Rahmen dieser Vereinbarung etwas anderes vereinbart wurde.

- 2.6 Soweit nicht anders geregelt, unterliegt AGES in Bezug auf die Leistungserbringung nach diesem Rahmenvertrag einem Weisungsrecht von BeGe. Bei einer Weisung wird AGES unverzüglich BeGe auf die Konsequenzen der Weisung schriftlich hinweisen (Warnung). Hält BeGe die Weisung gleichwohl aufrecht, so verantwortet BeGe die Folgen (einschließlich Kosten) des weisungs- und auch sonst pflichtgemäßen Handelns von AGES, sofern AGES in seiner Warnung darauf hingewiesen hat.

http://wikileaks.org/wiki/TollCollect

3 Rahmenvertrag, Einzelverträge und Ausschreibungsbedingungen

- 3.1 Art und Umfang der von AGES zu erbringenden Leistung werden zwischen BeGe und AGES in jeweiligen Einzelverträgen definiert.
- 3.2 Einzelverträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Jede Änderung und/oder Ergänzung eines Einzelvertrages – insbesondere Änderungen in Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen – bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- Bestandteile dieser Einzelverträge sind in der folgenden Geltungsreihenfolge:
- der Einzelvertrag zwischen BeGe und AGES
 - der Projektplan
 - Anlagen, sofern diese Dokumente Basis für die Leistungserbringung sind und sie in der entsprechenden Leistungsbeschreibung des Einzelvertrages als Grundlage definiert und beschrieben werden.
 - ggf. Detailspezifikation
 - ggf. Abnahme- und Testspezifikation
- 3.3 Bei Widersprüchen zwischen Rahmenvertrag und Einzelverträgen geht der Rahmenvertrag den Einzelverträgen in seiner Geltung vor, sofern nicht der Einzelvertrag mit Zustimmung des Review Board die Nichtanwendung des Rahmenvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen vorsieht. Die Einzelverträge gelten nur innerhalb ihres besonderen Anwendungsbereiches; sollten sich trotzdem Kollisionen zwischen den Regeln verschiedener Einzelverträge ergeben, so gilt dieser Rahmenvertrag.
- 3.4 Dieser Rahmenvertrag gilt für alle während der Kooperation von AGES erbrachten Leistungen im Rahmen des ETC-Projekts.
- 3.5 Der Betreibervertrag nach der letzten Fassung der Ausschreibungsunterlagen des BMVBW (28.03.2002) ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Betreibervertrag zwischen BeGe und dem BMVBW, soweit er AGES bekannt gemacht wird (siehe Anlage 1), ist Bestandteil dieses Vertrages - sofern nicht AGES gegenüber BeGe unverzüglich und begründet schriftlich anzeigt, dass diese Anpassungen und/oder Änderungen für AGES wirtschaftlich nachteilig sind. Für diesen Fall gelten die Bedingungen des Betreibervertrages nach der letzten Fassung der Ausschreibungsunterlagen des BMVBW fort und die Parteien vereinbaren die Durchführung eines Change Request entsprechend Teil 1, Ziffer 5.
- 3.6 Ist BeGe nach den Bestimmungen des Betreibervertrages zwischen BeGe und dem BMVBW zu einer Anpassung des ETC-Systems ohne einer Anpassung der eigenen Vergütung verpflichtet (Ausübung eines einseitigen Anpassungs- bzw. Änderungsrechts des BMVBW) und betrifft diese Anpassung die Leistungen von AGES nach diesem Vertrag, ist AGES ebenfalls zu einer Anpassung der eigenen Leistung ohne Anpassung der Vergütung verpflichtet - sofern nicht AGES gegenüber BeGe unverzüglich und begründet schriftlich anzeigt, dass diese Anpassung für AGES wirtschaftlich nicht erfüllbar ist. Für diesen Fall gelten die al-

ten Bedingungen fort und die Parteien vereinbaren die Durchführung eines Change Request entsprechend Teil 1, Ziffer 5.

- 3.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen aller Parteien sind ausgeschlossen, auch wenn in der Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

4 Koordination

4.1 Zentraler Ansprechpartner

Die Parteien benennen jeweils zentrale Ansprechpartner für einander:

Account Manager

Der Account Manager von AGES ist als Mitarbeiter von AGES für die Koordination der Tätigkeiten von AGES gegenüber BeGe zuständig. Er koordiniert die Ausgestaltung der Geschäftsentwicklung zwischen AGES und BeGe sowie innerhalb von AGES und zu den Partnern von AGES. Er ist für BeGe zentraler Ansprechpartner bei AGES. Änderungen in der Person des Account Managers werden BeGe von AGES unverzüglich mitgeteilt. Zur Zeit benennt AGES Herrn/Frau ... als Account Manager.

Leiter Benutzerservice

Der Leiter Benutzerservice ist von Seiten BeGe für die Koordination der Beziehungen zum Nutzer verantwortlich. Er ist für AGES für diesen Aufgabenbereich zentraler Ansprechpartner bei BeGe. Änderungen in der Person des Leiters CRM werden AGES von BeGe unverzüglich mitgeteilt. Zur Zeit benennt BeGe Herrn/Frau als Leiter Benutzerservice.

Leiter FiCo

Der Leiter FiCo ist von Seiten BeGe für die Abwicklung der Zahlungsverfahren verantwortlich. Er ist für AGES für diesen Aufgabenbereich zentraler Ansprechpartner bei BeGe. Änderungen in der Person des Leiters FiCo werden AGES von BeGe unverzüglich mitgeteilt. Zur Zeit benennt BeGe Herrn/Frau als Leiter FiCo.

Der zentrale Ansprechpartner soll zusammen mit einem Verantwortlichen aus der jeweils verantwortlich beteiligten Organisationseinheit dann bindende Entscheidungen für seine Partei treffen können, wenn aufgrund der Entscheidungslage ihnen eine Entscheidung im Rahmen ihrer Bevollmächtigung möglich ist. Kann eine Entscheidung nicht getroffen werden, so liegt es in der Verantwortung des jeweiligen zentralen Ansprechpartners, unverzüglich eine Entscheidung im Rahmen des folgenden Eskalationsverfahrens herbeizuführen und der jeweils anderen Partei mitzuteilen. Der Account Manager wird den Leiter der verantwortlichen Organisationseinheit und dieser, sofern notwendig, die Geschäftsführung von AGES in den Entscheidungsprozeß einbinden. Der Leiter Benutzerservice wie auch der Leiter FiCo werden die Projektleitung ETC in den Entscheidungsprozeß einbinden.

4.2 Projektintegration durch GEI

GEI ist von BeGe mit der Systementwicklung und -integration sowie dem entsprechendem Projektmanagement hinsichtlich der Entwicklung und des Aufbaus des ETC-Projekts beauftragt. In dieser Funktion treten Mitarbeiter von GEI als Beauftragte der BeGe auf. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Unstimmigkeiten mit GEI kommen, so wird AGES unverzüglich die Projektleitung ETC schriftlich (Telefax, E-Mail) benachrichtigen. Die Beteiligten werden sich bemühen, die Unstimmigkeiten unverzüglich zu klären.

4.3 Rechenzentrumsverantwortung durch TSI

TSI ist von BeGe mit dem Systembetrieb, -überwachung und -weiterentwicklung sowie dem entsprechenden Projektmanagement für den Betrieb des ETC-Systems beauftragt. In dieser Funktion treten Mitarbeiter von TSI als Beauftragte der BeGe auf. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Unstimmigkeiten mit dem TSI kommen, so wird AGES unverzüglich die Projektleitung ETC schriftlich (Telefax, E-Mail) benachrichtigen. Die Beteiligten werden sich bemühen, die Unstimmigkeiten unverzüglich zu klären.

4.4 Steuerungsausschuß

Je nach Aufwand des jeweiligen Einzelvertrages kann zur zielgerichteten, reibungslosen Abwicklung auf Verlangen der Parteien ein Steuerungsausschuß gebildet werden, dem der Leiter Benutzerservice bzw. Leiter FiCo sowie der Account Manager oder deren Vertreter angehören. Über die weitere Zusammensetzung und insbesondere das Hinzuziehen weiterer Beteiligter entscheiden die Parteien. Der Leiter Benutzerservice bzw. Leiter FiCo und der Account Manager berichten der Projektleitung ETC regelmäßig über den Projektfortschritt und eventuelle aktuelle Probleme.

4.5 Review Board

Zur übergeordneten Koordination können beide Parteien eine gemeinsame Besprechung von Mitgliedern ihrer Leitungen (für AGES: für BeGe: Herr Dr. Michael Rummel [Bereichsleiter Mobility Management der DaimlerChrysler Services AG]) oder deren Vertreter verlangen.

5 Änderungsvereinbarungen (Change Requests)

5.1 Änderungen bzw. Ergänzungen in Bezug auf die im Rahmen des Projektes unter dem entsprechenden Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen können sowohl von BeGe als auch von AGES gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich erbeten werden. Änderungswünsche dürfen die technische und finanzielle Machbarkeit des Projektes und des ETC-Systems nicht beeinträchtigen. AGES wird BeGe entsprechend umfassend beraten. AGES ist zu Änderungen der Entwicklung und auch zu zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot von AGES und den AGES Gesellschaftern verpflichtet, wenn BeGe dies schriftlich verlangt.

5.2 Änderungen bzw. Ergänzungen zu einem bestehenden Einzelvertrag, die Auswirkungen auf Leistungsinhalt, -umfang, -qualität und die Art und Weise sowie den Ort der Leistungserbringung als auch Preise, Termine und Kosten betreffen,

werden im Rahmen des jeweiligen Vorgehensmodells behandelt. AGES wird vor Beginn der Ausführung unter Berücksichtigung des Mehr- und Minderaufwandes unverzüglich ein schriftliches Angebot zum Abschluß einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung unterbreiten.

- 5.3 Eine Änderung wird nur nach einer entsprechenden Ergänzung des jeweiligen Einzelvertrages durchgeführt, welche die Leistungsbeschreibung, Preise, Mitwirkungsleistungen, Abnahme und sonstige vertragswirksame Aspekte wie auch alle abschätzbaren Konsequenzen für die Parteien berücksichtigt. Eine verbindliche Änderungsvereinbarung ist erst dann gegeben, wenn über sämtliche Punkte einer Änderung schriftlich Einigkeit zwischen den Parteien erzielt worden ist (siehe Teil I, Ziff. 3.2).

6 Lieferort, Lieferzeit, Verzug

- 6.1 Der jeweilige Liefer- und /oder Leistungsort sowie die Termine für die von AGES zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind im Einzelvertrag zu regeln. Werden im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens neue Termine vorgegeben und ändern sich so die in diesem Rahmen zwischen den Parteien gesetzten Termine, so gilt Teil I Ziffer 3.4.

- 6.2 Erkennt AGES, dass festgelegte Termine nicht eingehalten werden können, so wird sie BeGe unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe informieren.

- 6.3 Sofern die Nichteinhaltung eines mit AGES schriftlich vereinbarten Termins oder einer Frist von AGES zu vertreten ist, kann BeGe eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt für jeden angefangenen Tag der Verspätung € 150.000 (EURO einhundertfünfzigtausend) höchstens aber € 6 Mio. (EURO sechs Millionen).

Kann BeGe nachweisen, dass aufgrund des Verzugs die Leistung von AGES für BeGe unbrauchbar geworden ist, so kann BeGe, nachdem sie durch eine schriftliche Mahnung auf die Gefahr der Unbrauchbarkeit einer Leistung hingewiesen hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, die betroffene Leistung ablehnen.

- 6.4 Die Haftung von AGES für Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche wird wie folgt begrenzt:

(1) Vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende des ersten Jahres nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis (Definition nach dem Betreibervertrag) besteht eine Haftungsbegrenzung auf € 25 Mio. (EURO fünfundzwanzig Millionen).

(2) Für das zweite Jahr nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis besteht eine Haftungsbegrenzung auf € 10 Mio. (EURO zehn Millionen).

(3) Für das dritte bis achte Jahr nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis besteht eine Haftungsbegrenzung von jeweils pro Jahr € 5 Mio. (EURO fünf Mil-

lionen).

(4) Für das neunte und zehnte Jahr nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis besteht eine Haftungsbegrenzung von jeweils pro Jahr € 4 Mio. (EURO vier Millionen).

(5) Für die Restlaufzeit dieses Vertrages besteht eine Haftungsbegrenzung von jeweils pro Jahr € 1 Mio. (EURO eine Million).

6.5 Die Haftungssummen nach Teil I Ziff. 6.4 werden durch eine oder mehrere auf erste Anforderung von BeGe verfügbare Bürgschaften der Gesellschafter der AGES abgesichert. Die Bürgschaftssumme oder die Gesamtsumme der Bürgschaften beträgt:

(1) für den Zeitpunkt vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende des ersten Jahres nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis (Definition nach dem Betreibervertrag) € 25 Mio. (EURO fünfundzwanzig Millionen).

(2) im zweiten Jahr nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis € 10 Mio. (EURO zehn Millionen).

(3) im dritten bis achten Jahr nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis pro Jahr € 5 Mio. (EURO fünf Millionen).

(4) im neunten und zehnten Jahr nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis pro Jahr € 4 Mio. (EURO vier Millionen).

7 Preise/Vergütung

7.1 Die Vergütungen für Leistungen sowie sonstige Entgelte der AGES werden zwischen den Parteien im jeweiligen Einzelvertrag gesondert vereinbart, sofern diese nicht bereits in Teil IX dieses Vertrages geregelt sind. Feste Pauschalvergütungen, die nicht prozentual vom Gebührenaufkommen abhängig sind, werden der Inflationsrate angepaßt.

7.2 Die festgelegte Vergütung umfasst alle Leistungen des Einzelvertrages. Durch die festgelegte Vergütung werden alle Kosten (insbesondere Disagio bzw. Datum, Delkredere-Provisionen, Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren oder sonstige Provisionen, Gebühren und Pauschalen) abgegolten. Weitere Zahlungen neben der Vergütung können – soweit nicht in diesem Rahmenvertrag oder gesetzlich anders geregelt – nicht verlangt werden.

7.3 Rechnungen sind 30 Tage nach ihrem Erhalt („Rechnungsdatum“) ohne Abzug zuzüglich der am Tage der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Verzug tritt erst nach schriftlicher Mahnung ein.

7.4 Bei der Erstellung von Angeboten verpflichtet sich AGES der BeGe den Aufwand der angebotenen zusätzlichen Leistung transparent zu machen. Es muß eine spezifizierte Aufschlüsselung des Preises dieser Leistung oder, falls BeGe und

AGES Leistungen nach Aufwand (Stundenlohnleistungen) vereinbaren, eine spezifizierte Schätzung des damit verbundenen Zeitaufwandes und der damit verbundenen Kosten enthalten. Die Preise haben alle Nebenkosten zu umfassen. Festpreise gelten für die gesamte Dauer des jeweiligen Einzelvertrages.

- 7.5 Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 mit späteren Änderungen findet Anwendung. AGES ist bekannt, dass die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden berechtigt sind, zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beachtet worden sind.

AGES wird mögliche Rückerstattungsforderungen des BMVBW gegenüber BeGe in Bezug auf Leistungen von AGES direkt gegenüber dem BMVBW begleichen. Unabhängig hiervon verpflichten sich die Partner Rechtsmittel gegen Preisprüfungsentscheidungen, die Leistungen von AGES betreffen, gemeinsam zu verfolgen. Soweit AGES für Rechtsmittel vollständig alle Kosten und Konsequenzen übernimmt und die Verfolgung der Rechtsmittel nicht den Interessen von BeGe nachweisbar zuwiderläuft, wird BeGe diese Rechtsmittel auf Weisung von AGES verfolgen. Werden Rückerstattungsforderungen des BMVBW aufgrund der Ergebnisse der Preisprüfung durch Rechtsmittel vollständig oder teilweise zurückgewiesen, verpflichtet sich BeGe mit Rechtskraft der Rechtsmittentscheidung und bei erfolgter Rückzahlung durch das BMVBW Zuvielzahlungen von AGES auszugleichen.

Mit vorläufiger Vollziehbarkeit der Entscheidung der Preisprüfungsbehörden wird zwischen den Partnern auch die Vergütung von AGES für die betroffene Leistung entsprechend neu festgelegt. BeGe ist nicht verpflichtet, an AGES eine höhere Vergütung zu zahlen, als dies von den Preisprüfungsbehörden festgelegt wurde. Weist AGES unverzüglich gegenüber BeGe schriftlich nach, dass die Vergütung für AGES unzumutbar ist, so kann AGES diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende kündigen. Die neue Vergütungsfestlegung bleibt hiervon unberührt.

8 Qualitätssicherung

- 8.1 BeGe erhält im Rahmen der eigenen Qualitätssicherung das Recht, innerhalb einer aktuellen Leistungsbeziehung zu AGES die entsprechende projektspezifische Anwendung des Qualitätsmanagementsystems bei AGES zu prüfen. Die Prüfung muß durch BeGe der AGES unter Angabe des Ortes und des Prüfungsinhaltes mindestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Prüfung angemeldet werden. Während dieser Prüfung kann BeGe die entsprechende Qualitätssicherungsdokumentation von AGES einsehen.
- 8.2 AGES informiert BeGe über ihr Qualitätssicherungsprogramm im Rahmen des ETC-Projekts und benennt die zuständigen Qualitätsmanager sowie die anzuwendenden Qualitätsverfahren.

9 Mitwirkungs-/Nebenleistungspflichten

- 9.1 BeGe und AGES sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei den erforderlichen Zutritt zum Betrieb sowie den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu gewähren und alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben.
- 9.2 BeGe wird AGES bei der Erbringung der von dem jeweiligen Einzelvertrag umfassten Lieferungen und Leistungen in der erforderlichen Weise unterstützen und ihr insbesondere die in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen definierten Unterlagen/Informationen zu den dort genannten Terminen zur Verfügung stellen, sowie alle sonstigen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Maßnahmen zur Mitwirkung bei der Erstellung der vorbezeichneten Leistungen zu den jeweils vereinbarten Terminen durchführen.
- 9.3 BeGe wird, sofern und soweit Mitarbeiter von AGES zur Auftragserfüllung im Betrieb der BeGe nach gegenseitiger Abstimmung eingesetzt werden, AGES ausreichend und zweckentsprechende Arbeitsräume inklusive erforderlicher Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- 9.4 Besteht die Gefahr, dass eine Partei ihren Mitwirkungs-/Nebenleistungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, so wird sie die jeweils andere Partei unverzüglich informieren. AGES wird BeGe insbesondere auf mögliche Mehraufwandsvergütungen in Form einer Schätzung hinweisen. Dabei wird folgendes Vorgehensmodell angewandt:
1. AGES informiert BeGe über die Möglichkeit von Mehraufwand.
 2. BeGe und AGES verabreden eine gemeinsame Vorgehensweise (Protokoll).
 3. AGES erstellt auf Basis dieses Protokolls eine Aufwandsschätzung.
 4. BeGe beauftragt AGES.
 5. AGES bestätigt den Auftrag.
 6. AGES erbringt die vereinbarte Leistung.
- 9.5 Kommt AGES ihren Nebenleistungspflichten oder BeGe ihren Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach und entfallen bzw. verzögern sich dadurch die betroffenen Leistungsverpflichtung des jeweils anderen Partners entsprechend, so entfallen für diese Leistungsverpflichtungen die Rechtsfolgen einer Leistungsstörung. Sofern eine Pflichtverletzung von BeGe vorliegt, trägt BeGe den nachgewiesenen Mehraufwand, der AGES durch nicht rechtzeitige oder nicht in der vereinbarten Weise erbrachte Mitwirkungsleistungen entsteht, sofern AGES vorher auf die Pflichtverletzung und ihre Folgen hingewiesen hat und dazu auch die Möglichkeit besaß.
- 9.6 Die Mitwirkungs-/Nebenleistungs-/Informationspflichten beider Parteien nach dieser Ziffer werden unentgeltlich erbracht.
- 9.7 In den Einzelverträgen können weitergehende Mitwirkungs-/Nebenleistungs-/Informationspflichten der jeweiligen Parteien vereinbart werden.



10 Geheimhaltung/Datenschutz

- 10.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag und den im Rahmen dieses Vertrags zwischen ihnen abgeschlossenen Einzelverträgen von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen (einschließlich der in Anhang 3 benannten Hinterlegungen) sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrags und der in dessen Rahmen abgeschlossenen Einzelverträge für weitere drei Jahre ab dem Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrages nicht entgegen dem jeweiligen Vertragszweck zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen.
- 10.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Partei nachweislich
- a) von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die
 - b) bei Vertragsabschluß bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden,
 - c) bei der empfangenden Partei bereits vorhanden waren, oder
 - d) bei der empfangenden Partei entwickelt wurde.
- 10.3 Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.
- 10.4 Sofern in diesem Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzelverträgen nicht anders geregelt, verbleiben sämtliche vertraulichen Informationen (einschließlich der in Anhang 3 benannten Gegenstände) im Sinn der vorangegangenen Ziffer 10.1 sowie die entsprechenden Schutzrechte und das Know-how im alleinigen und ausschließlichen Eigentum der jeweiligen Partei, die diese Informationen (einschließlich der in Anhang 3 benannten Gegenstände) offenlegt.
- 10.5 Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11 Rechte am Vertragsgegenstand

- 11.1 AGES räumt BeGe – ohne weitere Vergütung - die folgenden Rechte an Leistungen ein:
- 11.1.1. Ausschließlich gegenüber BeGe erbrachte Leistungen gehen nach Zahlung der im entsprechenden Einzelvertrag vereinbarten Vergütung in das Eigentum von BeGe über oder – sofern dies rechtlich (z.B. nach Urheberrecht) nicht möglich ist – BeGe erhält an allen diesen Leistungen ein ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht in allen



Nutzungsarten im Sinne des § 69b UrhG, einschließlich des Modifikations- und Weitervermarktungsrechtes.

- 11.1.2. Im Auftrag der BeGe erbrachte Leistungen – sowie Leistungen nach Teil I Ziff. 11.1.1 sofern die Vergütung noch nicht entrichtet wurde – gehen entsprechend dem im Einzelvertrag vereinbarten Verhältnis (hilfsweise entsprechend dem Verhältnis zur erfolgten Kostenbeteiligung) anteilig in das Eigentum in das Eigentum von BeGe über oder – sofern dies rechtlich nicht möglich ist – BeGe erhält an allen diesen Leistungen ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten im Sinne des § 69b UrhG, einschließlich des Modifikations- und Weitervermarktungsrechtes.
- 11.1.3. Sofern im Rahmen der Verwertung der unter Teil I Ziff. 11.1.1. genannten Leistungen (Hauptleistungen) die Benutzung von weiteren Leistungen - die bei AGES vor Beginn der unter diesem Rahmenvertrag durchzuführenden Entwicklungsarbeiten gemacht wurden - erforderlich ist, erhält BeGe begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte mit der Hauptleistung ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten im Sinne des § 69b UrhG und - soweit für die Hauptleistung ein Modifikations- und Vermarktungsrecht besteht – das Modifikations- und Weitervermarktungsrecht.
- 11.1.4. Für andere Leistungen (Standardleistungen) erhält BeGe zeitlich und örtlich unbegrenzte Nutzungsrechte in allen Nutzungsarten im Sinne des § 69b UrhG sowie das Modifikationsrecht.
- 11.2 Das Eigentum an BeGe überlassener Geräte geht mit vollständiger Zahlung der entsprechenden Vergütung an BeGe über. AGES ist bekannt, daß überlassene Geräte unter Umständen den Belastungen des öffentlichen Sachenrechts unterliegen und ist bereit, diese Belastungen zu übernehmen.
- 11.3 Bei der Anmeldung von Schutzrechten, an denen BeGe Rechte nach Teil I Ziff. 11.1 erwirbt, verabreden die Parteien folgendes Verfahren:
- Erfindungen, die bei AGES vor Beginn der Entwicklungsarbeit unter diesem Rahmenvertrag gemacht wurden, und darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte sind – soweit sie im Entwicklungsergebnis Verwendung finden – rechtzeitig an BeGe offenzulegen.
- Entstehen während der im Rahmen dieses Entwicklungsauftrages durchzuführenden Arbeiten Erfindungen, die zu Schutzrechten führen können, wird AGES unverzüglich die Entscheidung von BeGe über deren Anmeldung oder Nichtanmeldung einholen.
- Entscheidet sich BeGe innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnismahme für eine Anmeldung, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen abstimmen. AGES wird BeGe alle zur Anmeldung erforderlichen Informationen bereitstellen. Die Kosten für die Anmeldung zum Schutzrecht sowie für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung werden von BeGe entspre-

chend ihrer Rechte an der Erfindung übernommen. Die Erfindervergütung für Mitarbeiter von AGES trägt AGES.

Entscheidet sich BeGe gegen eine Anmeldung oder ist BeGe an einer bereits angemeldeten Erfindung nicht mehr interessiert, kann AGES die Anmeldung auf eigene Kosten weiterverfolgen.

- 11.4 Besitzen sowohl BeGe als auch AGES Rechte an Leistungen so können – sofern dieser Vertrag oder der entsprechende Einzelvertrag keine andere Regelung enthält– beide Parteien nur einvernehmlich über ihren Anteil an den Rechten verfügen oder ihn nutzen.
- 11.5 Unter den in dieser Ziffer 11 genannten Leistungen sind auch alle Ergebnisse und Teilergebnisse von Einzelleistungen zu verstehen, einschließlich der Entwicklungsergebnisse, Erfindungen, Know-How, Schutzrechte und als Schutzrecht anmeldungsfähige Ergebnisse im Sinne des Patent-, Muster-, Marken- und Urheberrechts. Zu den Leistungen zählen unter anderem auch die dabei entstehenden Mustergeräte, Beschreibungen, Zeichnungen, EDV-Programme einschließlich des vollständigen und ausreichend kommentierten Quellcodes und sonstigen Unterlagen. Zu den Leistungen zählen - mit Ausnahme der Leistungen nach Ziff. 11.1.3 - nicht solche Leistungen, die nicht unmittelbar bei AGES in Erfüllung dieses Vertrages gegenüber bzw. für BeGe oder BMVBW erbracht werden (z.B.: Software der AGES Abrechnungsplattform).

12 Schutzrechte Dritter

- 12.1 Liegt bei bzw. in den von AGES erbrachten Leistungen eine Schutzrechtsverletzung Dritter vor und wird BeGe deshalb die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird AGES auf ihre Kosten nach ihrer Wahl auf Vorschlag von BeGe entweder
- a) BeGe das Recht zur Nutzung der gelieferten Gegenstände verschaffen,
 - b) die gelieferten Gegenstände schutzfrei gestalten oder
 - c) die gelieferten Gegenstände durch andere, mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen.

AGES wird BeGe von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die gegenüber der BeGe gleich aus welchem Grund von Dritten deswegen geltend gemacht werden, weil Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Partner bestimmen gemeinsam Art und Umfang der Verteidigung gegenüber allen in diesem Zusammenhang gegenüber BeGe erhobenen Ansprüchen. Die Parteien werden dabei die Kostentragung vereinbaren.

- 12.2 Zur Vermeidung der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist AGES verpflichtet, themenbezogene Patentrecherchen durchzuführen. BeGe wird mit AGES bei den Patentrecherchen zusammenarbeiten. Sind AGES oder BeGe Schutzrechte Dritter bekannt, die den unter diesem Rahmenvertrag von AGES erbrachten Leistungen entgegenstehen, haben AGES und BeGe sich diese unverzüglich nach

Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung von BeGe über deren Verwertung oder Nichtverwertung einzuholen.

13 Kennnutzung / Kommunikationsmaßnahmen

13.1 BeGe räumt AGES das Recht zu einer nicht ausschließlichen Benutzung der Vertragsmarke im Rahmen der schriftlichen Vorgaben von BeGe und der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit ein. Die Vertragsmarke ist und bleibt Eigentum von BeGe. Das Eigentum wird durch diesen Rahmenvertrag nicht berührt.

13.2 Jede Art der werblichen Darstellung unterliegt folgenden Vorgaben:

13.2.1 Jede Benutzung, die von den vertraglichen Vorgaben oder anderen schriftlichen Abstimmungen zwischen den Parteien abweicht, bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung durch BeGe.

13.2.2 AGES ist nicht berechtigt, das ihr aufgrund dieses Rahmenvertrages eingeräumte Nutzungsrecht an der Vertragsmarke ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritte an diesem Nutzungsrecht teilhaben zu lassen (Unterlizenzierung).

13.2.3 Das Nutzungsrecht von AGES beschränkt sich auf den in diesem Rahmenvertrag festgelegten Inhalt sowie die im Rahmenvertrag festgelegte Laufzeit.

13.2.4 AGES verpflichtet sich, die Vertragsmarke nicht als Bestandteil ihrer Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebes oder der von ihnen hergestellten und/oder vertriebenen Produkte zu verwenden sowie die Vertragsmarke nicht zu einer neuen Marke zu kombinieren.

13.2.5 AGES darf weder in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land der Welt noch bei einer internationalen Organisation um Eintragung der Vertragsmarke oder anderer mit der Vertragsmarke verwechselbarer Marken, sei es allein oder in Verbindung mit irgendwelchen anderen Wörtern, Schriftzeichen, Zahlen oder Bildelementen oder einer Kombination davon, auf ihren Namen nachsuchen oder diese Eintragung mit anderen Mitteln zu erreichen suchen.

13.3 Nach Vertragsbeendigung darf AGES, sowie die AGES angeschlossenen Dritten (bzw. Zahlstelle u.a.) bei anderen Dritten nicht mehr den Anschein erwecken, von BeGe autorisiert zu sein. Insbesondere darf die Vertragsmarke, die Beschilderung und das Informationsmaterial nicht mehr benutzt werden.

14 Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Dieser Rahmenvertrag endet nach Ablauf von 12 Jahren nach Inbetriebnahme des ETC Systems. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich dieser Rahmenvertrag jeweils um weitere 12 Monate, es sei denn, eine der Parteien kündigt diesen Rahmenvertrag unter einer Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Erstlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraumes. Vier Jahre nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis finden zweijährlich Vergütungsanpassungsgespräche statt.
- 14.2 Dieser Vertrag kann – unabhängig von Teil I Ziff. 14.1 - von BeGe (bzw. in Fall 2 auch durch BMVBW) aus folgenden Gründen ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden:
1. das BMVBW verweigert seine Zustimmung zu diesem Rahmenvertrag (Kündigung aller Verträge) oder dem jeweils betroffenen Einzelvertrag (nur Kündigung der von der Zustimmungsverweigerung betroffenen Verträge),
 2. das BMVBW übernimmt die von BeGe zum Zwecke des ETC-Projekts errichtete Betreibergesellschaft (geplante Firmierung „Toll Collect GmbH“), oder
 3. das BMVBW den Betreibervertrag mit BeGe kündigt.
- 14.3 Eine Kündigung hat papierschriftlich zu erfolgen.
- 14.4 Sollten einer oder mehrere der Einzelverträge gekündigt werden, die die Erbringung der Leistungen nach Teil I Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.3 regeln, so kann AGES diesen Rahmenvertrag und alle anderen Einzelverträge mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Vertragsbeendigung eines sonstigen Einzelvertrags hat keinen Einfluß auf den Bestand dieses Rahmenvertrags und der anderen Einzelverträge. Die Beendigung des Rahmenvertrags stellt zugleich eine Beendigung aller unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelverträge dar, sofern es sich nicht um eine reine Änderungskündigung des Rahmenvertrags handelt oder die Leistungsverhältnisse der Einzelverträge nicht eindeutig auf eine längere Vertragsdauer ausgerichtet sind. Sofern in diesem Sinne Einzelverträge nach Beendigung des Rahmenvertrags weitergeführt werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Rahmenvertrags fort.
- 14.5 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Rahmenvertrags über die Vertragslaufzeit hinaus (insbesondere solche über Gewährleistung und Haftung), bleiben die Vorschriften auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam. Insbesondere bleibt der Rahmenvertrag nach seiner Laufzeit insoweit wirksam, als er noch Bestandteil fortgeltender Einzelverträge ist.
- 14.6 Sollte eine Kündigung des BMVBW nach Ziff 14.2 Nr. 3 nicht - auch nicht zum Teil - von AGES zu vertreten sein, so findet BeGe AGES wie folgt ab: bei einer Kündigung dieses Vertrages im ersten Jahr seiner Laufzeit € 15 Mio. (EURO fünfzehn Millionen), im zweiten Jahr € 10 Mio. (EURO zehn Millionen) und im dritten Jahr € 5 Mio. (EURO fünf Millionen). Weitere Abfindungen werden von BeGe nicht geleistet.

- 14.7 Bei Vertragsbeendigung haben die Parteien alle der jeweils anderen Partei überlassenen und / oder in deren Eigentum stehenden Unterlagen, technischen Hilfsmittel (z.B. Zeichnungen, Preislisten, Prospekte, Rundschreiben), Informationsmaterial und Beschilderungen, archivierte Protokolle in schriftlicher und digitaler Form sowie sonstige Datenträger oder Unterlagen unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Weiterhin gestattet AGES auf Kosten von BeGe den Ausbau des Indoor-Terminals und Kassenterminals sowie Outdoor-Terminals, die Stilllegung der Telekommunikations- und stromversorgenden Leitungen und des Telekommunikationsanschlusses in der Zahlstelle . AGES stellt in den Verträgen mit den Zahlstellenbetreibern sicher, dass den BeGe oder von BeGe autorisierten Dritten der Zutritt zu den Zahlstellen während den üblichen Geschäftszeiten gestattet wird und wird BeGe dabei im erforderlichen Rahmen unterstützen. BeGe ist zum Abbau der Outdoor-, Indoor- und Kassenterminals der BeGe verpflichtet; auf Teil I, Ziffer 13.3 wird hingewiesen.
- 14.8 AGES hat das Recht, durch schriftliche Erklärung bis zum 04.10.2002 gegenüber BeGe von diesem Vertrag zurückzutreten.

15 Sonstiges

- 15.1 Die im Inhaltsverzeichnis benannten Anlagen sind ergänzende Bestandteile dieses Rahmenvertrags.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags sowie der Einzelverträge können nur durch entsprechend ermächtigte Personen erfolgen und bedürfen der Schriftform. Der Verzicht eines Vertragspartners, Ansprüche aus diesem Vertrag gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend zu machen, stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung weiterer oder ähnlicher Ansprüche in anderen Fällen dar.
- 15.3 Eine teilweise oder vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag kann jeweils nur mit Einwilligung des jeweiligen anderen Vertragspartners erfolgen. Dies gilt nicht für Übertragungen auf eine von BeGe zum Zwecke des ETC-Projekts errichtete Betreibergesellschaft (geplante Firmierung „Toll Collect GmbH“), das BMVBW, ein vom BMVBW benanntes Dritten, hierfür bedarf es keiner Einwilligung. Der Übertragung von Rechten und Pflichten der AGES auf die Zahlstellenbetreiber, die Kartenherausgeber und Banken jeweils gemäß deren Aufgaben wird durch BeGe bereits jetzt gestattet.
- 15.4 AGES muß Vertragsverletzungen der BeGe dem BMVBW (Kontaktadresse: Der Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG), Werderstr. 34, 50672 Köln) unverzüglich schriftlich anzeigen. Kommt AGES dieser Anzeigepflicht nicht nach, kann AGES im Falle der Übernahme der von BeGe zum Zwecke des ETC-Projekts errichteten Betreibergesellschaft (geplante Firmierung „Toll Collect GmbH“) oder dieses Vertragsverhältnisses durch das BMVBW oder einen vom BMVBW benannten Dritten Einwendungen gegen Erfüllungsansprüche der BeGe, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme entstanden sind, nicht geltend machen.

- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eines Einzelvertrages unter diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß des Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.
- 15.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin; das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Sollte eine Streitigkeit unter Beteiligung von BMVBW entsprechend den, zwischen BeGe und BMVBW bestehenden Schlichtungs- und Schiedsregelungen ausgefochten werden, so verpflichtet sich AGES bereits hier, für den Fall der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem solchen Verfahren die dafür geltenden Schlichtungs- und Schiedsregelungen auch im Verhältnis zwischen BeGe und AGES anzuerkennen.
- 15.7 Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass BeGe von der Bundesrepublik Deutschland mit Aufbau und Betrieb des Lkw-Maut Systems beauftragt wird. Er tritt mit Beauftragung der BeGe in Kraft.
- 15.8 AGES wird zur Sicherung aller in Zusammenhang mit der vereinnahmten Maut entstehenden Zahlungsforderungen (Mautforderungen und Surrogatforderungen) gegen Mautpflichtige unverzüglich nach Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis BeGe geeignete, auf erste Anforderung abrufbare Bürgschaften einer deutschen Großbank oder gleichwertige Garantien in Höhe von € 25 Mio. (EURO fünfundzwanzig Millionen) beibringen.
- 15.9 AGES weist mit Beginn der Integrationstests gegenüber BeGe nach, dass die Nutzung der AGES-Plattform für BeGe zu Zwecken dieses Vertrages im Falle einer drohenden Insolvenz oder anderweitigen Handlungsbeschränkung der AGES durch automatische Übernahme der von AGES und BeGe mit einem Dritten vereinbarten Back-Up Leistungen betreffend der AGES-Plattform sichergestellt ist. Die vereinbarte Back-Up Leistungen müssen nach dem Stand der Technik einer Fortsetzung der Funktion der AGES-Plattform durch das Back-Up System vollumfänglich innerhalb einer für BeGe zumutbaren Frist garantieren. AGES übernimmt bis zum Zeitpunkt der Übernahme die Kosten der Back-Up Lösung.



Teil II

Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

16 Dienstleistungen

Dienstleistung können insbesondere sein:

1. Strategische Beratung
2. Anwendungsberatung, insbesondere Analyse, Konzeption und Anpassung von Verfahrenslösungen
3. Finanzdienstleistungen
4. Training
5. Projektmanagement
6. Unterstützung von BeGe bei Verhandlungen mit dem BMVBW

AGES ist - sofern AGES zu diesen Leistungen nicht bereits nach Teil I Ziff. 2 verpflichtet ist - nur nach Abschluß eines entsprechenden Einzelvertrages mit BeGe zur Erbringung weiterer Dienstleistungen verpflichtet.

17 Vorgehensmodell (Dienstleistung)

17.1 Bei Dienstleistungen gilt das nachfolgend beschriebene Vorgehensmodell. Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs gelten die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Termine.

1. BeGe erarbeitet einen Aufgabenkatalog.
2. AGES legt BeGe ein Konzept, d. h. ein Vorgehensmodell für die Erfüllung des Aufgabenkataloges vor.
3. AGES erstellt auf Basis des von BeGe genehmigten Konzepts ein Angebot, das eine Preisobergrenze beinhaltet.
4. BeGe beauftragt AGES
5. AGES erbringt die beauftragte Leistung.

17.2 AGES legt BeGe zweiwöchentlich Zwischenberichte über ihre Leistungen vor. Es können kürzere Berichtsabstände vereinbart werden.

18 [entfällt]

Teil III

Besondere Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen

19 Werkleistungen

Werkleistungen können sein:

1. Entwicklung und Durchführung von Konzepten und Verfahren
2. Entwicklung, Erstellung und Lieferung von Hard- und Software einschließlich Hard- und Softwarespezifikationen wie auch Verfahrenslösungen
3. Integration von Konzepten, Verfahren und Systemen in die Systemumgebung von BeGe

AGES ist - sofern AGES zu diesen Leistungen nicht bereits nach Teil I Ziff. 2 verpflichtet ist - nur nach Abschluß eines entsprechenden Einzelvertrages mit BeGe zur Erbringung weiterer Werkleistungen verpflichtet. Die spezifikationsgerechte Bereitstellung von Daten des AGES Zahlungs- und Abrechnungssystems (Software/Hardware) nach der Integrationsphase ist nicht Gegenstand des Teil III.

20 Vorgehensmodell (Werkleistungen)

20.1 Bei Werkleistungen gilt das nachfolgend beschriebene Vorgehensmodell. Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs gelten die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Termine.

1. BeGe erstellt eine Anforderungsspezifikation.
2. AGES legt BeGe ein Angebot auf Basis dieser Anforderungsspezifikation vor.
3. BeGe beauftragt AGES.
4. AGES erstellt eine Detailspezifikation.
5. BeGe genehmigt die Detailspezifikation.
6. BeGe gibt eine Einzelprüfungsumgebung vor.
7. AGES erstellt eine Prüfungsspezifikation
8. BeGe genehmigt die Prüfungsspezifikation
9. AGES implementiert die vereinbarte Funktionalität.
10. AGES stellt die erbrachte Leistung zur Einzelprüfung bereit
11. BeGe prüft die Leistung.
12. BeGe gibt eine Abnahme- und Testumgebung für die Gesamtabnahme vor.
13. AGES erstellt eine Abnahme- und Testspezifikation.
14. BeGe genehmigt die Abnahme- und Testspezifikation.
15. BeGe führt die Gesamtabnahme auch für die erbrachte Leistung durch.

Die Schritte 12 bis 15 sind Bestandteil der Gesamtintegration.

- 20.2 AGES legt BeGe zweiwöchentlich Zwischenberichte vor. Es können kürzere Berichtsabstände vereinbart werden.

21 Abnahmeverfahren

Das Abnahmeverfahren für von AGES nach Einzelverträgen unter diesem Rahmenvertrag zu erstellende Werkleistungen (Einzelleistungen) gliedert sich in Einzelprüfungen der Leistungen und in eine Gesamtabnahme. Die Abnahme einer Einzelleistung im Sinne des § 640 Abs. 1 BGB ist erfolgt, wenn die Einzelleistung im Gesamtabnahmeverfahren keine abnahmehinderlichen Fehler zeigt.

22 Einzelprüfung

- 22.1 Software (Softwareanpassung) wird auf einem für das entsprechende Rechner-system geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie mit vollständigem und ausreichend kommentierten Quellcode und der entsprechenden Dokumentation geliefert. Hardware wird einschließlich der zugehörigen ausreichenden Dokumentation geliefert. Konzepte werden in Schrift- und Datenform vollständig übergeben; die Regelungen für Software gelten entsprechend.

- 22.2 AGES kann in Abstimmung mit BeGe Teilleistungen oder Teillieferungen zur Einzelprüfung vorlegen. Hierzu gehören:

1. in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der im Einzelvertrag spezifizierten Lieferungen oder Leistungen;
2. in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile des Vertragsgegenstandes;
3. in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

- 22.3 Die Einzelprüfung der Leistungen von AGES erfolgt zu den in der Prüfungsspezifikation festgelegten Terminen.

- 22.4 BeGe wird jede Prüfung der von AGES erbrachten Lieferungen oder Leistungen gemäß Projektplan durchführen. AGES ist berechtigt, an jeder Prüfung, auch Teilprüfung, teilzunehmen.

- 22.5 Die Prüfung beginnt, sobald AGES die geschuldete Lieferung oder Leistung Be-Ge gemäß Projektplan zur Prüfung bereitstellt. Ferner gelten folgende Prüfungsregelungen:

22.5.1 Übergabe und Prüfung erfolgen im Rahmen einer Funktionsvorführung (Prüfungstest) an einem zwischen den Parteien vereinbarten Ort.

- 22.5.2 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht anders geregelt, gilt für die Vorlage und Genehmigung der Prüfungsspezifikation das in Anlage 4 beschriebene Verfahren.
- 22.5.3 Die Prüfung wird auf der Grundlage der Prüfungsspezifikation durchgeführt. Bei jedem Schritt wird beobachtet, ob das System spezifikationsgemäß reagiert. Die Parteien vereinbaren, daß die Prüfung mit einer statistisch abgesicherten Fehlerwahrscheinlichkeit („Testfallabdeckung“) durchgeführt wird. Das Prüfungsergebnis wird von BeGe und – sofern anwesend – von AGES sofort an Ort und Stelle in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert.
- 22.5.4 Zeigt sich die Leistung von AGES bei der Prüfung beanstandungsfrei, so ist BeGe zur vereinbarten Abschlagszahlung verpflichtet. BeGe kann Zug um Zug mit Leistung der Abschlagszahlung von AGES Sicherheit durch geeignete, auf erste Anforderung durch BeGe verfügbare Sicherungsmittel verlangen.
- 22.5.5 Alle bei einer Prüfung auftretenden Abweichungen im Verhalten des getesteten Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes gegenüber der Leistungsbeschreibung und der festgelegten Beschreibung der Testfälle werden in eine Fehlerliste aufgenommen, von BeGe unverzüglich in zahlungshindernde Fehler und andere Fehler (Restpunkte) klassifiziert und AGES schriftlich mitgeteilt. Die auftretenden Fehler werden in die folgenden drei Klassen eingeteilt:

Klasse 1: Eine Nutzung des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes ist nicht möglich.

Beispiele: schwerwiegender ablauftechnischer Fehler, wesentliche Funktion nicht nutzbar; keine Umgehung des Fehlers mit vertretbarem Aufwand möglich, usw.

Fehler der Klasse 1 sind zahlungshindernd, AGES wird diese Fehler unverzüglich beseitigen und BeGe das vereinbarte Funktionieren des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes gemäß Abnahme- und Testspezifikation nachweisen. BeGe kann unmittelbar Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

Klasse 2: Eine Nutzung des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes ist mit Beeinträchtigung möglich; der Fehler ist umgebar.

Beispiele. Durch technische oder organisatorische, aber zeitlich befristete Ersatzlösungen umgebar Fehler (technische Ersatzlösungen werden von AGES bereitgestellt); fehlerhafte Dokumentation, die die Nutzung der Anwendung leicht beeinträchtigt, usw.

Fehler der Klasse 2 sind teilweise zahlungshindernd. Bis zur Aufnahme der Benutzung, spätestens aber bis zur endgültigen Beseitigung von Fehlern dieser Klasse kann BeGe 50 % der zum Zeitpunkt der Prüfung fälligen Abschlagszahlung einbehalten. Fehler der Klasse 2 werden in eine

Restpunktliste aufgenommen. AGES wird diese Fehler unverzüglich beseitigen. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Fehlern der Klasse 1 und der Klasse 2 werden Fehler der Klasse 1 vorrangig behandelt. AGES wird Fehler der Klasse 2 innerhalb einer Frist von zwei Wochen beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann BeGe Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

Klasse 3: Eine Nutzung des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes ist ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich.

Beispiele: formale Fehler, Rechtschreibfehler, Dokumentationsfehler editorischer Art, usw.

Fehler der Klasse 3 sind nicht zahlungshindernd. Sie werden in eine Restpunktliste aufgenommen. AGES wird diese Fehler innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann BeGe Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

- 22.6 Hat BeGe die Leistungen von AGES ohne den Abschluß eines Prüfungsverfahrens im Sinne von Teil III, Ziffer 22 in Benutzung genommen, so gilt folgende Prüfungsregelung:
1. BeGe meldet AGES unverzüglich die Aufnahme der Benutzung der Leistung.
 2. BeGe wird innerhalb einer Frist von einhundert (100) Tagen nach Aufnahme der Benutzung entstehende Fehler schriftlich unter Angabe von Gründen an AGES melden.
 3. AGES wird fristgerecht gerügte Fehler unverzüglich beseitigen.
 4. BeGe wird überprüfen, ob die geltend gemachten Fehler beseitigt sind.
 5. Falls BeGe nicht innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen begründete wesentliche Einwendungen in Bezug auf die Fehlerbeseitigung erhebt, gilt die Leistung als erfolgreich geprüft.
- 22.7 Kommt es – vorbehaltlich Teil III Ziffer 22.6 - aus von BeGe zu vertretenden Gründen nicht zu einer Prüfung, so kann AGES BeGe schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Prüfung mahnen. Kommt die Prüfung aus von BeGe zu vertretenden Gründen dann immer noch nicht zustande, so ist BeGe zur Zahlung der vereinbarten Abschlagszahlung Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung (siehe Teil III Ziff. 22.5.5) verpflichtet.

23 Gesamtabnahme

- 23.1 Die Gesamtabnahme der Leistungen von AGES erfolgt im Rahmen der Gesamtintegration zu den in der Abnahme- und Testspezifikation festgelegten Terminen. Die Gesamtabnahme ist erfolgt, wenn die letzte Teilabnahme durchgeführt wurde und dies von BeGe erklärt wird.

- 23.2 BeGe wird die Gesamtabnahme gemäß Projektplan durchführen. AGES ist berechtigt, an der Gesamtabnahme teilzunehmen.
- 23.3 Die Gesamtabnahme beginnt gemäß Festlegung im Projektplan, es gelten folgende Abnahmeregelungen:
- 23.3.1 Die Gesamtabnahme erfolgt im Rahmen einer Funktionsvorführung (Abnahmetest) an einem zwischen den Parteien vereinbarten Ort.
- 23.3.2 Sofern nicht anders geregelt, gilt für die Vorlage und Genehmigung der Abnahme- und Testspezifikation das in Anlage 4 beschriebene Verfahren.
- 23.3.3 Der Abnahmetest wird auf der Grundlage der Abnahme- und Testspezifikation durchgeführt. Bei jedem Schritt wird beobachtet, ob das System spezifikationsgemäß reagiert. Die Parteien vereinbaren, daß der Test mit einer statistisch abgesicherten Fehlerwahrscheinlichkeit („Testfallabdeckung“) auch bei Höchstbelastung durchgeführt wird. Das Prüfungsergebnis wird von BeGe und – sofern anwesend – von AGES sofort an Ort und Stelle in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- 23.3.4 Zeigt sich die Leistung von AGES bei der Gesamtabnahme beanstandungsfrei, so ist BeGe zur vereinbarten Abschlagszahlung verpflichtet. BeGe kann unabhängig von den nach Ziff. 22.5.4 verlangten Sicherungsmitteln Zug um Zug mit Leistung der Abschlagszahlung von AGES weiterhin Sicherheit durch geeignete, auf erste Anforderung durch BeGe verfügbare Sicherungsmittel verlangen. Die Leistung gilt als im Sinne von § 640 Abs. 1 BGB abgenommen.
- 23.3.5 Alle bei einem Abnahmetest auftretenden Abweichungen im Verhalten des getesteten Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes gegenüber der Leistungsbeschreibung und der festgelegten Beschreibung der Testfälle werden in eine Fehlerliste aufgenommen, durch BeGe unverzüglich in abnahmehinderliche Fehler und nicht abnahmehinderliche Fehler (Restpunkte) klassifiziert und AGES schriftlich mitgeteilt. Die am System auftretenden Fehler werden in die folgenden drei Klassen eingeteilt:

Klasse 1: Eine Nutzung des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes ist nicht möglich (Beispiele siehe Teil III Ziff. 22.5.6).

Fehler der Klasse 1 verhindern die Abnahme, AGES wird diese Fehler unverzüglich beseitigen und BeGe das vereinbarte Funktionieren des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes gemäß Abnahme- und Testspezifikation nachweisen. BeGe kann unmittelbar pauschalen Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

Klasse 2: Eine Nutzung des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes ist mit Beeinträchtigung möglich; der Fehler ist umkehrbar (Beispiele siehe Teil III Ziff. 22.5.6).

Fehler der Klasse 2 sind nicht abnahmehindernd. Sie werden in eine Restpunktliste aufgenommen. AGES wird diese Fehler unverzüglich beseitigen. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Fehlern der Klasse 1 und der Klasse 2 werden Fehler der Klasse 1 vorrangig behandelt. Bis zur Aufnahme der Benutzung, spätestens aber bis zur endgültigen Beseitigung von Fehlern dieser Klasse kann BeGe aber die zum Zeitpunkt der Gesamtabnahme fälligen Abschlagszahlung einbehalten. AGES wird diese Fehler innerhalb einer Frist von zwei Wochen beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann BeGe pauschalen Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

Klasse 3: Eine Nutzung des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes ist ohne wesentlich Beeinträchtigung möglich (Beispiele siehe Teil III Ziff. 22.5.6).

Fehler der Klasse 3 sind nicht abnahmehindernd. Sie werden in eine Restpunktliste aufgenommen. AGES wird diese Fehler innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann BeGe Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

- 23.4 Hat BeGe die Leistungen von AGES ohne den Abschluß eines Gesamtabnahmeverfahrens im Sinne von Teil III, Ziffer 23 in Benutzung genommen, so gilt folgende Abnahmeregung:
1. BeGe meldet AGES unverzüglich die Aufnahme der Benutzung der Leistung.
 2. BeGe wird innerhalb einer Frist von hundert (100) Tagen nach Aufnahme der Benutzung entstehende Mängel schriftlich unter Angabe von Gründen an AGES melden.
 3. AGES wird fristgerecht gerügte Mängel unverzüglich beseitigen.
 4. BeGe wird überprüfen, ob die geltend gemachten Mängel beseitigt sind.
 5. Falls BeGe nicht innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen begründete wesentliche Einwendungen in Bezug auf die Mängelbeseitigung erhebt, gilt die Leistung als abgenommen.
- 23.5 Kommt es aus Gründen, die BeGe zu vertreten hat, nicht zu einer Gesamtabnahme, so kann AGES die Gesamtabnahme im Verfahren einer Freistellungsbescheinigung bewirken.

24 Gewährleistung (Werkleistungen)

- 24.1 AGES wird dafür sorgen, dass die im Rahmen von Einzelverträgen unter diesem Rahmenvertrag erbrachten und gelieferten Werkleistungen mit den jeweils geltenden vertraglichen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen, mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt werden und keine Fehler aufweisen, die die vorgesehene Nutzung aufheben oder mindern.

- 24.2 Treten während der Gewährleistungsfrist Fehler an den Liefergegenständen auf, so wird BeGe die festgestellten Mängel unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 24.3 Treten bis innerhalb des ersten Jahres nach Beginn des Wirkbetriebes Abweichungen im Verhalten der Liefergegenstände gegenüber der Leistungsbeschreibung auf, so werden diese Abweichungen in eine Mängelliste aufgenommen, von BeGe unverzüglich wie folgt klassifiziert und AGES schriftlich mitgeteilt:

Klasse 1: Eine Nutzung des Liefergegenstandes ist nicht möglich (Beispiele siehe Teil III Ziff. 22.5.6).

AGES wird diesen Mangel unverzüglich beseitigen und BeGe das vereinbarte Funktionieren des Liefergegenstandes nachweisen. Erfolgt eine Mangelbeseitigung oder die Angabe einer Umgehungslösung nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe des Mangels, kann BeGe die an AGES nach Teil III Ziff. 22.5.5 und Ziff. 23.5.5 bereits geleisteten Abschlagszahlungen zurückfordern und auf die entsprechenden Sicherungsmittel zurückgreifen. BeGe kann unmittelbar pauschalen Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

Klasse 2: Eine Nutzung des Liefergegenstandes ist mit Beeinträchtigung möglich; der Mangel ist umkehrbar (Beispiele siehe Teil III Ziff. 22.5.6).

AGES wird diesen Mangel unverzüglich beseitigen. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Mängeln der Klasse 1 und der Klasse 2 werden Mängel der Klasse 1 vorrangig behandelt. Erfolgt eine Mangelbeseitigung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe des Mangels, kann BeGe die an AGES nach Teil III Ziff. 22.5.5 und Ziff. 23.5.5 bereits geleisteten Abschlagszahlungen zurückfordern und auf die entsprechenden Sicherungsmittel zurückgreifen. Nach Ablauf dieser Frist kann BeGe pauschalen Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

Klasse 3: Eine Nutzung des Liefergegenstandes ist ohne wesentlich Beeinträchtigung möglich (Beispiele siehe Teil III Ziff. 22.5.6).

AGES wird diese Mängel innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten beseitigen. Solange eine Beseitigung dieser Mängel nicht erfolgt, ist BeGe nicht zur Zahlung der letzten Abschlagszahlung verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist kann BeGe Schadenersatz nach Maßgabe der Regelungen in Teil I, Ziff. 6.3 verlangen.

- 24.4 Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen endet drei Jahre nach Aufnahme des Wirkbetriebes.

25 - 27 [entfällt]

Teil IV
[entfällt]

Teil V
Besondere Bedingungen für die Durchführung des
Zahlungsverkehrs

28 Grundlagen für die Durchführung des Zahlungsverkehrs

- 28.1 AGES verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages oder auf Vorgabe von BeGe zu Ankauf und Übernahme aller Forderungen von BeGe gegenüber Mautpflichtigen, die in Zusammenhang mit der Mauterhebung durch BeGe entstehen. AGES und AGES-Partner kehren nach der Übernahme der jeweiligen Forderung den vollständigen Forderungsbetrag innerhalb der vereinbarten Fristen an BeGe aus. Abzüge gleich aus welchem Grund sind weder AGES noch anderen Dritten gestattet.

Dabei ist die Verpflichtung der AGES nicht bedingt durch die unmittelbare Einreichung ordnungsgemäßer Belastungsbelege; AGES wird auf elektronische sowie andere geeignete Anforderung der BeGe leisten. Sofern BeGe nicht nachweisen kann, dass die elektronische Anforderung der BeGe durch einen Anspruch gegen den jeweiligen Kartenkunden gedeckt ist, kann AGES die geleistete Zahlung zurückfordern. Sollte das von BeGe eingesetzte Mauterhebungssystem einen sicheren Nachweis der Gebührensschuld und dessen Zuordnung zu dem jeweiligen Kunden der AGES oder der AGES-Partner nicht zweifelsfrei belegen, ist BeGe gegenüber AGES oder dem jeweiligen AGES-Partner für Zahlungsausfälle, Zahlungsverweigerung oder sonstige Schäden ersatzpflichtig.

- 28.2 Guthaben in Zusammenhang mit der Ausübung dieses Vertrages stehen im Zweifel dem BMVBW zu und werden durch BeGe treuhänderisch für das BMVBW verwaltet (offene Treuhand). Guthaben sind zu dem vereinbarten Terminen auf Treuhandkonten auszukehren.
- 28.3 AGES ist verpflichtet, Guthaben in Zusammenhang mit der Ausübung dieses Vertrages, die den durch eine Einlagensicherungseinrichtung geschützten Betrag überschreiten sollten, unverzüglich auf offene Treuhandkonten anderer Kreditinstitute zu übertragen, die durch Einlagensicherungseinrichtungen vollständig geschützt sind.
- 28.4 AGES garantiert, dass die Zahlungsabläufe in jeder Hinsicht den Vorgaben des BMVBW gemäß dem Betreibervertrag zwischen BeGe und BMVBW (siehe Anlage 1) entsprechen. Insbesondere gewährleistet AGES, die Überweisung der Mauteinnahmen auf Treuhandkonten der BeGe innerhalb der folgenden Fristen:

- 28.4.1 Bare Mauteinnahmen bzw. ihre Surrogate aus dem Inland sind spätestens am fünften, die Mauteinnahmen bzw. ihre Surrogate aus dem Ausland spätestens am siebten Werktag nach Fahrt oder Bezahlung der Fahrt -relevant ist immer der frühere Zeitpunkt - dem Treuhandkonto gutzuschreiben.
- 28.4.2 Mauteinnahmen bzw. ihre Surrogate, die mit Kredit-, Tank- und Flotten-, EC-Karten, per Guthaben oder sonstigen Zahlungsweisen bezahlt werden, sind spätestens am 30. Werktag nach Fahrt oder Bezahlung der Fahrt dem Treuhandkonto gutzuschreiben.
- 28.4.3 Bare Mauteinnahmen in Fremdwährung bzw. ihre Surrogate sind dem Treuhandkonto in EURO gutzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt am 2. Werktag nach Fahrt oder Bezahlung der Fahrt zum Kurs des 1. Werktages nach Fahrt oder Bezahlung der Fahrt. Der zu verwendende Umrechnungskurs ist der Euro-FX-Mittelkurs. Wird für die betreffende Währung kein Euro-FX-Kurs bestimmt, ist der Freiverkehrskurs (Mittelkurs) der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verwenden.
- 28.5 Mautpflichtige sind im Rahmen des ETC-Systems Kunden von BeGe. Die Verwaltung der Fahrzeuggeräte gegenüber Mautpflichtigen erfolgt durch BeGe. Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich sinnvollen und machbaren werden sich BeGe und AGES dabei unterstützen.
- 28.6 Sofern AGES oder Partnerunternehmen von AGES Mautpflichtige für die Abrechnung der Maut akquirieren, sind diese Mautpflichtigen auch Abrechnungskunden von AGES bzw. den Partnern von AGES. Wenn BeGe oder andere Partner von BeGe Mautpflichtige für die Abrechnung der Maut als Kunden akquirieren, so kann der Mautpflichtige selbst oder - wenn keine Entscheidung des Mautpflichtigen vorliegt - BeGe festlegen, wessen Abrechnungskunde dieser Mautpflichtige wird. Das Abwerben von Abrechnungskunden untereinander ist nicht auf Basis der vom jeweiligen Partner erhobenen Stammdaten gestattet. Insbesondere bei der Ausstattung mit OBUs verpflichtet BeGe sich und die Servicepartner, keine Abwerbung von durch AGES oder die AGES Partner akquirierte Abrechnungskunden vorzunehmen. Eine Akquise auf anderen Wegen ist allen Beteiligten im Rahmen eines fairen und geschäftsüblichen Wettbewerbs gestattet. Rabatte und andere Sondervergünstigungen auf die Maut sind nicht gestattet.
- 28.7 AGES wird den Vorschuß- bzw. Erstattungsanspruch (Surrogat) für die über BeGe entrichtete Maut gegenüber dem Mautpflichtigen im eigenen Namen abrechnen. AGES wird die für BeGe im Rahmen der Mauterhebung notwendigen mit der Abrechnung verbundenen Daten (einschließlich der für BeGe im Rahmen der Mauterhebung notwendigen Stammdaten) an BeGe übermitteln. BeGe wird diese Daten gegenüber Dritten vertraulich halten. BeGe darf diese Kunden unmittelbar kontaktieren. Eine Abwerbung von Kunden zum Zweck der Mautabrechnung oder im Wettbewerb mit AGES und den AGES Partnern ist mit diesen Daten nicht gestattet (siehe Ziffer 28.6).



- 28.8 AGES ist auf Wunsch von BeGe auch bereit, andere Zahlungsformen als die in diesem Rahmenvertrag genannten (Wechsel, Scheck, usw.) abzuwickeln. Nähere Einzelheiten werden einzelvertraglich geregelt.
- 28.9 AGES erklärt sich bereit, mit von BeGe vorgeschlagenen Dritten zu marktüblichen Bedingungen zusammenzuarbeiten. AGES wird wohlwollend aber ohne Aufnahmeverpflichtung prüfen, ob Dritte auf Vorschlag von BeGe in den Kreis der Gesellschafter von AGES aufgenommen werden können.
- 28.10 Die Parteien sind sich einig, dass der Zahlungsverkehr in Zusammenhang mit dem ETC-System so gestaltet werden soll, dass die Notwendigkeit einer KWG-Zulassung jeglicher Art bei den Parteien wie auch den Gesellschaftern der AGES vermieden wird. Insbesondere soll der Zahlungsfluß so hergestellt werden, dass eine Kreditvergabe an Mautpflichtige vermieden wird. Die Parteien sind bereit, ihre Zahlungs- und Abrechnungsverfahren entsprechend anzupassen und gemeinsam notwendige Änderungen des im Betreibervertrag zwischen BeGe und BMVBW festgelegten Zahlungsablaufs gegenüber dem BMVBW anzutragen.

29 Mitwirkung von BeGe bei der Durchführung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs durch AGES

BeGe wird – sofern dies nicht durch AGES oder den AGES Partnern aus eigenen, vorhandenen Datenbeständen selbst besorgt werden kann - AGES alle zur Durchführung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen. Hierzu gehört insbesondere die Forderungsmeldung (Einbuchungssystem: Einzelbuchung / automatisches System: Tageschnitt) in Bezug auf die angefallene Maut eines Mautpflichtigen.

30 Acquirer-Leistungen

- 30.1 AGES füllt die Funktion eines „Acquirer“ aus und gewährleistet den Einsatz aller von BeGe gemäß Anlage benannten Zahlungsmittel und –verfahren sowie garantiert die entsprechenden Transaktionen (Zahlungsströme) im In- und Ausland. Hierzu wird AGES ein Zahlungsverkehrsnetzwerk zwischen Zahlungssystemen (insbesondere Banken, Kredit- und Tankkartenemittenten) und dem Abrechnungssystem der AGES sowie dem Rechenzentrum von BeGe betreiben. AGES wird die von BeGe geforderten Zahlungstransaktionen verarbeiten, die Plausibilität und Gültigkeit der Daten prüfen und die entsprechenden Buchungen vornehmen. Ferner wird AGES in den vereinbarten Perioden die Netzteilnehmer über die jeweils vorgenommenen Transaktionen unterrichten. AGES trägt nach Übermittlung der vereinbarten Transaktionsdaten aus der Sphäre von BeGe gegenüber BeGe die Verantwortung für die Ausführung der Transaktion.
- 30.2 Die Aufgaben von AGES umfassen insbesondere:



- Errichten, Verwalten und Betrieb der datentechnischen Verbindungen und des Datenaustauschs zwischen den Betreibern von Zahlungssystemen und BeGe (mit Ausnahme des physikalischen Netzwerkes, z.B. Kabel),
- Festlegung der zu verwendenden logischen und physikalischen Protokolle und Schnittstellen in Einvernehmen mit BeGe,
- Ermöglichen eines Testbetriebes während der Systemintegrationsphase und
- Die Einrichtung / ZKA-Abnahme und Betrieb des Zahlungsverkehrsnetzes (mit Ausnahme des physikalischen Netzwerkes, z.B. Kabel) zwischen Zahlstellen und den Betreibern von Zahlungssystemen für PIN autorisierte ec-Transaktionen erfolgt durch AGES in Abstimmung mit der BeGe.

31 Lastschriftverfahren

- 31.1 AGES wird für BeGe den gesamten Lastschriftverkehr mit Mautpflichtigen und Zahlstellen abwickeln. AGES übernimmt das Bonitätsrisiko innerhalb des von AGES vorgegebenen jeweiligen Bonitätslimits. AGES wird in die bereits bei BeGe vorbereiteten Geschäftsbeziehungen mit Zahlungsabwicklern für ec-Karte/ecCash/Maestro, VISA electron, Kreditkarten sowie das Lastschriftverfahren eintreten. In den vorbereiteten Vertragsentwürfen übernimmt der jeweilige Zahlungsabwickler das Bonitätsrisiko und die Festlegung von Bonitätslimits.
- 31.2 BeGe ist berechtigt, drei Jahre nach Beginn der Abrechnungsleistung durch AGES sowie schon vorher im Falle der Einbeziehung anderer Fahrzeugtypen neben AGES Dritte mit der Zahlungsabwicklung für das Lastschriftverfahren zu beauftragen.
- 31.3 Bei der Lastschriftabwicklung wird AGES auf Wunsch von BeGe bevorzugte Dritte einschalten und - sofern möglich - bestehende Lastschriftabwicklungsverhältnisse auf diese Dritte übertragen.
- 31.4 Bis zur Einbeziehung eines Dritten wird AGES alle, zur Durchführung des Lastschriftverfahrens notwendige Forderungen gemäß Ziff. 28.1 übernehmen.

32 Guthaben-Abwicklung

Guthaben Abwicklung erfolgt durch die BeGe im Rahmen der notwendigen Verwaltung der Mautgebührenvorauszahlung. AGES zieht auf Anforderung der BeGe oder des Kunden die Beträge beim Kunden und schreibt sie unter Beachtung der Zahlungszielen den Guthabenkonten bei der BeGe gut.



33 Tankkarten-Emittent

- 33.1 AGES wird für BeGe das gesamte Tankkarten-Einzugsverfahren mit Mautpflichtigen abwickeln. Dabei wird AGES die nach dem Betreibervertrag notwendige Anzahl von Tankkarten unterschiedlicher Tankkarten-Emittenten anbieten. AGES wird alle, zur Durchführung des Tankkarten-Einzugsverfahren notwendige Forderungen nach Ziff. 28.1 übernehmen.
- 33.2 Die Anforderung nach Ziff. 28.1 für das Tankkarten-Einzugsverfahren muß lediglich die Tankkartennummer (Kunden-Nr. des Abrechners), das Gültigkeitsdatum, ein Transaktionsdatum, einen Rechnungsbetrag, die Währung und einen Zahlungsgrund enthalten.
- 33.3 Es werden Höchstbeträge je Zahlungsvorgang vereinbart, ab denen eine Genehmigung erforderlich ist. Die Höchstbeträge sollen sich am höchstmöglichen Mautbetrag für eine Fahrt (Einbuchung) am höchstmöglichen Mautbetrag für eine bestimmte Fahrperiode (automatisches System) orientieren. AGES und BeGe werden diese Höchstbeträge gemeinsam festlegen und regelmäßig überprüfen. Zahlungen, die über BeGe abgewickelt werden, bedürfen oberhalb dieser Zahlungshöhe einer Online Autorisierung durch AGES. Wenn die vereinbarten Höchstbeträge überschritten werden, ist AGES zu Zahlung nicht verpflichtet. AGES und BeGe werden sich gegenseitig unterstützen, um die Forderung beim Kunden eintreiben zu können. BeGe ist zur Einziehung von Karten nicht verpflichtet. Im manuellen Einbuchungssystem übernimmt AGES die Umsetzung und Ausführung von durch Kartenemittenten gemeldeten Sperrungen. Im automatischen System erlischt die Zahlungsgarantie unmittelbar nach Übermittlung der zu sperrenden Kunden an BeGe für nach der Übermittlung mit der gesperrten Karte verursachte Transaktionen.
- 33.4 Rückvergütungen der BeGe an Mautpflichtige dürfen nur über das jeweils zur Zahlung eingesetzte Zahlungsmittel erfolgen.
- 33.5 AGES wird seine Schnittstellen dem ETC-System anpassen. AGES und BeGe werden die notwendigen Daten und Protokolle zur Verfügung stellen.
- 33.6 Aufbewahrungspflichten seitens BeGe bestehen im Rahmen des Geschäftsüblichen. BeGe ist Prüfungspflichten seitens AGES nicht unterworfen.
- 33.7 BeGe kann - nach rechtzeitiger Anzeige gegenüber AGES - auch Dritte zur Erfüllung gegenüber AGES obliegender Verpflichtungen einschalten.
- 33.8 AGES wird BeGe gegen Kostenersatz gestatten, quartalsweise Beilagen über die Mauterhebung in die Kundenkorrespondenz von AGES Partnern einzufügen. AGES trägt dafür Sorge, dass diese Beilagen in gleicher Weise wie die eigene Korrespondenz die Kunden von AGES erreichen.
- 33.9 Die zwischen den Parteien näher zu definierenden Werbemaßnahmen für BeGe sind im Entgelt enthalten.
- 33.10 Für den Fall, dass die Tankkarten-Abwicklung als abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB durch höchstrichterliche Rechtsprechung qualifi-

http://wikileaks.org/wiki/TollCollect

ziert werden sollte, werden die Bestimmungen dieses Vertrages der Rechtsprechung entsprechend angepaßt.

34 - 35 [entfällt]

36 Fulfillment-Leistungen

- 36.1 AGES bzw. die AGES Partner übernehmen die Durchführung der Rechnungsstellung (Rechnungsaufbereitung/Rechnungsdruck/Rechnungsversand) sowie aller weiteren notwendigen Leistungen einschließlich des Beilagen-Management für BeGe Abrechnungskunden bzw. die Abrechnungskunden der Kartenunternehmen. Rechnung und Beilagen tragen nach Vorgaben von BeGe Bezeichnungen und Logos der BeGe, des BAG oder des BMVBW.
- 36.2 Die Gebührenaufstellung erfolgt im Namen der BeGe und des BAG auf Basis der periodisch, bis zu täglichen, an die AGES übermittelten Rechnungs- bzw. Druckinformationen.
- 36.3 AGES bzw. die Partner erstellen auf Basis dieser Rechnungsbeträge Abrechnungen im Rahmen ihrer Kundenbeziehung. Die Aufstellung über die vorgenommenen Fahrten und der damit verbundenen Mautgebühren der BeGe nach Ziff. 36.1 erfolgt als Beilage oder wird dem Nutzer auf Wunsch elektronisch zur Verfügung gestellt.

37 [entfällt]

Teil VI

Besondere Bedingungen für die Erbringung von Vertriebsleistungen für das automatische System

38 Nutzerwerbung durch AGES

AGES wird mit seinen angeschlossenen Tankkartenunternehmen allen Tankkarten-Kunden, die potentiell Verwender eines ETC-Endgerätes sein könnten, ausführlich über die Möglichkeiten der Teilnahme am automatischen Teil des Mautsystems durch ETC-Endgeräte informieren und den Abschluß einer Teilnahmeanmeldung vorbereiten. Die vorbereitete Teilnahmeanmeldung wird AGES unverzüglich an BeGe übermitteln. BeGe wird den neuen Nutzer unverzüglich betreuen (z.B.: Beratung, Koordination des Einbauprozesses, Einbau, Einweisung in das Endgerät, usw.). Hinsichtlich der Kundenzuordnung und Abrechnung dieses neuen Nutzers gilt Teil V, Ziffer 28.3.

39 Servicestellen

Sollten Partner von AGES über geeignete Servicestellen verfügen, wird BeGe diesen Servicestellen eine Teilnahme über bestehende Serviceorganisationen zu den allgemeinen Konditionen von BeGe anbieten.

41 Rechte am ETC-Endgerät

- 41.1 Das ETC-Endgerät sowie die in ihm verbauten Teilkomponenten verbleiben im Eigentum der BeGe. Ein gesetzlicher Eigentumserwerb nach § 946 ff. BGB findet nicht statt. Das Nutzungsrecht erlischt mit Beendigung des Nutzungsvertrages. Die Eigentumsvermutung des § 1006 Absatz 1 Satz 1 BGB findet keine Anwendung. Für die Entsorgung der Einzelkomponenten gemäß § 19 gibt BeGe das Eigentum auf (§ 959 BGB)
- 41.2 Wenn und soweit sich Endgeräte in der Obhut der AGES befinden, verpflichtet sich AGES zu einem sorgsamem Umgang mit den ETC-Endgeräten, wie er von den Herstellern empfohlen wird. Werden ETC-Endgeräte bei AGES oder den AGES Partnern eingelagert, so muss die Lagerung so erfolgen, dass eine Funktionsbeeinträchtigung sowie ein Verlust durch Diebstahl, Unterschlagung, Zerstörung oder eine vergleichbare Entziehungshandlung ausgeschlossen ist. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz der eingelagerten ETC-Endgeräte hat AGES Sorge zu tragen. Im Falle einer Entziehung, Beschädigung oder Zerstörung trägt die Servicestelle den hieraus der BeGe unmittelbar entstandenen

Stand 20. September 2002

Schaden in vollem Umfang bis zu einem Höchstbetrag von EURO 1.000 pro ETC-Endgerät.

42 - 43 [entfällt]

<http://wikileaks.org/wiki/TollCollect>



Teil VII Besondere Bedingungen für die Erbringung von Zahlstellen-Organisationsleistungen

44 Leistungen AGES

- 44.1 AGES verpflichtet sich, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den in Anlage 4 bezeichneten Länder das Zahlstellennetz für BeGe durch den Abschluß von Verträgen zwischen AGES und Mineralölgesellschaften, Tankstellenpächtern, Eigentümern und Betreibern von ähnlich oder besser geeigneten Standorten bereitzustellen. Dabei werden die als Zahlstelle geeigneten Tankstellen und andere Standorte einvernehmlich zwischen BeGe und AGES bestimmt.
- 44.3 Kann eine Zahlstelle von der Zahlstelle bar vereinnahmte Mautzahlungen nicht an BeGe auskehren, so tritt AGES für die verlorenen Mauteinnahmen ein. Die Bargeldabwicklung der Kassensysteme übernimmt AGES (Hierzu gehört nicht die Bargeldleerung und Befüllung von Outdoor-Terminals.). AGES übernimmt die Abwicklung aller mautrelevanten Zahlungsströme der Zahlstellen nach Teil VII, Ziffer 44.1. Es gilt Teil V, Ziffer 30.
- 44.4 AGES gestattet BeGe das Anbringen von Beschilderungen im Rahmen der Vorgaben des CI des Zahlstellenunternehmens sowie das Auslegen von Broschüren in dem räumlichen Einzugsbereich der Zahlstelle, um über das ETC-System allgemein und insbesondere über die manuelle Erhebung informieren zu können. Sofern eine Gestattung durch AGES selbst nicht möglich ist, wird AGES diese Gestattung in Verträgen mit den Betreibern von Zahlstellen sicherstellen. BeGe wird bei der Farbgestaltung der Terminals CI-Vorschriften der AGES-Partner berücksichtigen.
- 44.5 AGES wird dafür Sorge tragen, dass das Personal der Zahlstellen die dort aufgestellten Indoor-Terminals der BeGe säubert, Papier und Druckpatronen auffüllt und ähnliche Routinetätigkeiten durchführt sowie bei Anzeichen von Störungen unverzüglich BeGe benachrichtigt.
- 44.6 AGES gestattet BeGe und von BeGe autorisierten Dritten zu den jeweiligen Geschäftszeiten den ungehinderten Zugang zu den Zahlstellen, um vor Ort die Einhaltung der zwischen BeGe und Zahlstelle vertraglich vereinbarten Leistungen zu überprüfen sowie Mitarbeiter in den Zahlstellen zu schulen und über die Mauterhebung zu informieren. Einzelvertraglich kann die Schulung AGES übertragen werden. Neben BeGe haben auch Mitarbeiter des BMVBW und vom BMVBW Beauftragte, Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen, Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes sowie der Preisprüfungsbehörden die in Satz 1 beschriebenen Zutrittsrechte.
- 44.7 AGES unterstützt Mitarbeitern von BeGe beim Zugang zu den AGES angeschlossenen Fachverbänden, um über das Mautsystem, das Zahlstellenmodell

sowie sonstige relevante Fragen Informationsveranstaltungen abhalten zu können.

- 44.8 AGES verpflichtet sich, BeGe unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine Zahlstelle nicht mehr die vereinbarten Leistungen erfüllen kann. AGES wird - sofern die Störung auch in der Verantwortung von AGES liegt - dann BeGe unverzüglich eine geeignete Ersatzzahlstelle benennen oder aber die Leistungsfähigkeit der betroffenen Zahlstelle wieder herstellen. Es gilt Teil I Ziff. 6.4.

45 Mitwirkung BeGe beim manuellen Einbuchungssystem

- 45.1 BeGe verpflichtet sich, die zur Wahrnehmung der von den Zahlstellen übernommenen Leistungen vereinbarten Gegenstände und Informationen bereitzustellen und gegebenenfalls aufzubauen. Dies betrifft insbesondere die Terminals.
- 45.2 BeGe wird ferner die über Teil VII, Ziffer 44.5, hinausgehenden Wartungsarbeiten (etwa Störfallbehebung) übernehmen.
- 45.3 BeGe wird das Personal der Zahlstellen entsprechend der Vereinbarung mit AGES schulen. Einzelvertraglich kann die Schulung AGES übertragen werden.
- 45.4 Der 7 Tage / 24 Stunden Hotline Dienst für die Zahlstellen wird von BeGe in Deutsch, Französisch, Englisch und Polnisch zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe dieser Hotline werden die Fragen des Zahlstellenpersonals und der Mautpflichtigen zur Bedienung und zum Handling der Indoor- und Outdoor-Automaten im Rahmen der Ziff. 44.5 beantwortet.
- 45.5 Für die Leistungsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Automaten und Terminals, der Datenkommunikationseinrichtungen und für die Kapazität der Systeme in Verbindung mit den an den Zahlstellen vorhandenen Parkplätzen ist über den Rahmen der Ziffer 44.5 hinaus ausschließlich BeGe verantwortlich. AGES stellt sicher, dass ein Stromanschluss für die Systeme bereitgestellt wird. Eine Absicherung durch eine Notstromversorgung ist Sache von BeGe. AGES stellt sicher, dass BeGe berechtigt ist, einen Datenkommunikationsanschluss auf dem Gelände der Zahlstelle zu installieren. Die Betriebsbereitschaft der Kommunikationseinrichtung und die Netzwerküberwachung liegt in der Verantwortung von BeGe.
- 45.6 Für diesen Vertrag gilt in Abweichung zum Betreibervertrag in seiner Form vom 19.09.2002, dass die im Betreibervertrag zwischen BeGe und BMVBW enthaltene vergütungs- und vertragsstrafenrelevante Verfügbarkeitsregelung hinsichtlich der obligatorischen Zahlstellen von 99% auf ein Niveau von 95% gesenkt wird (Betreibervertrag Anlage F.1.1 Nr. 4.1 und Anlage N.5.1).



Teil VIII
[entfällt]

Teil IX
Vergütung und Erstattung der Kosten

46 Zahlstellen (Teil VII)

Für die Bereitstellung/Miete des Zahlstellennetzes, Abwicklung der manuellen Transaktionen durch die Zahlstellen - einschließlich Delkredere der Bar-Umsätze der Zahlstellen - und die Abwicklung der Bartransaktionen via Kassenterminal vergütet BeGe an AGES

- (1) eine Pauschale von € 28 Mio. pro Betriebsjahr ab Vorläufiger Inbetriebnahme,
- (2) 1,3% des Gebührenaufkommens der auf dem Wege des manuellen Zuganges zum ETC-System über Zahlstellen erzielt wird und
- (3) € 0,70 (EURO siebzig Hundertstel) je Bartransaktion via Kassenterminal

47 AGES-Grundvergütung

Für laufende Kosten der AGES vergütet BeGe an AGES eine Pauschale von € 10 Mio. (EURO zehn Millionen) pro Betriebsjahr ab Vorläufiger Inbetriebnahme (ggf. anteilig) zuzüglich 0,5% des gesamten Gebührenaufkommens.

48 Tankkartenprovisionen (Ziff. 33)

Für die Abwicklung des Gebührenaufkommens über Tankkarten vergütet BeGe an AGES eine Provision auf die über Tankkarten-Emittenten abgewickelten Gebührenaufkommens in folgenden Raten

- (1) 2,30% für den Anteil des über Tankkarten-Emittenten abgewickelten Gebührenaufkommens am gesamten Gebührenaufkommen bis 25%,
- (2) 2,00% für den Anteil des über Tankkarten-Emittenten abgewickelten Gebührenaufkommens am gesamten Gebührenaufkommen zwischen 25% und 50% und
- (3) 1,00% für den Anteil des über Tankkarten-Emittenten abgewickelten Gebührenaufkommens, der 50% am gesamten Gebührenaufkommen übersteigt.

[Beispielsrechnung bei abgewickelter Gebührenaufkommen von 73%:
Provision= (2,3% bis 25%) + (2% ab 25% bis 50%) + (1% ab 50% bis 73%)]

49 Werbekostenzuschuß (Ziff. 33.9)

AGES erhält von BeGE einen Werbekostenzuschuß für 2003 von € 3 Mio., für 2004 von € 2 Mio. und 2004 von € 1 Mio. Für spätere Jahre werden Werbekostenzuschüsse zwischen den Parteien vereinbart.

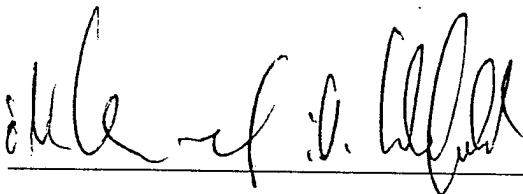
50 Drittleistungen

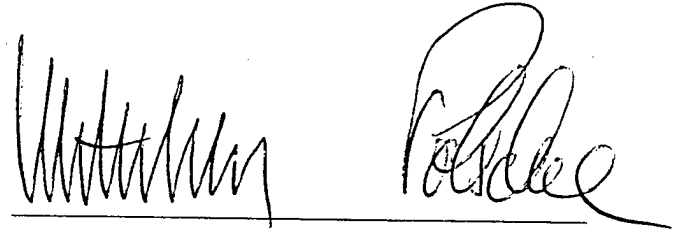
BeGe übernimmt die Vergütungen für Drittunternehmen im Bereich Kreditkarten, Lastschrift und Maestro/ec (in Deutschland) zu von BeGe verhandelten oder bei AGES bestehenden besseren Konditionen. Bestehen gegenüber BeGe oder AGES keine Konditionen, so werden die Parteien solche Konditionen gemeinsam mit Dritten verhandeln.

Berlin, 20.09.2002

DaimlerChrysler Services AG

AGES International GmbH





Anlage 1 – Auszüge aus dem Betreibervertrag zwischen BeGe und BMVBW in der letztgültigen Fassung (wird nachgeliefert)

Anlage 2

Anlage 3 – Übersicht Einzelverträge

Anlage 4 – Übersicht Länder

Anlage 5 – Servicestellen-Vertrag



http://wikileaks.org/wiki/TollCollect

Stand 20. September 2002

**Anlage 1 – Auszüge aus dem Betreibervertrag zwischen BeGe und BMVBW in der
letztgültigen Fassung (wird nachgeliefert)**

A handwritten signature or mark, possibly initials, consisting of a large, stylized letter 'R' with a horizontal line extending to the right from its base.

<http://wikileaks.org/wiki/TollCollect>

A handwritten signature or mark, identical to the one in the upper right, consisting of a large, stylized letter 'R' with a horizontal line extending to the right from its base.

Anlage 3 – Übersicht Einzelverträge

Einzelvertrag Acquirer (Zahlungsverkehr – Netzbetrieb)
Einzelvertrag Lastschriftverkehr
Einzelvertrag Guthaben-Abwicklung
Einzelvertrag AGES Tankkarte
Einzelvertrag Inkasso-Verfahren
Einzelvertrag Hedge-Geschäft
Einzelvertrag Fulfillment-Leistungen
Einzelvertrag Betreuung Outdoor-Terminal

Einzelvertrag Nutzerwerbung Automatisches System (OBU-Vertrag)

Einzelvertrag Zahlstellen-Organisationsleistungen



Anlage 4 – Übersicht Länder

Servicestellen-Organisation

Zahlstellen-Organisation



<http://wikileaks.org/wiki/TollCollect>



Stand 20. September 2002

Anlage 5 – Servicestellen-Vertrag



<http://wikileaks.org/wiki/TollCollect>

